

Aktenzeichen G10/2023/032

Landesamt für Umwelt (LfU)
Regionaldezernat Südwest
Breitenburger Str. 25
25524 Itzehoe

Genehmigungsbescheid
vom 31.07.2024
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die Änderung und den Betrieb einer bislang baurechtlich genehmigten Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 698 Tonnen Fertigerzeugnissen
– in diesem Fall Haferprodukte –
je Tag

der Firma
Peter Kölln GmbH & Co. KGaA
Westerstraße 22-24
25336 Elmshorn

Gegenstand der Genehmigung:
Betrieb der Werke 1, 2, 4 und 5 zur Haferverarbeitung sowie der dazugehörigen Silo 1, 2 und 3 zur Lagerung von Rohwaren und Produkten und Betrieb der Dampfkesselanlage zur Energieversorgung als Nebeneinrichtung
sowie Erneuerung und Inbetriebnahme der Mehlanlage im Werk 2
sowie Umbau der Ablufterfassung und Behandlung der Flockierung im Werk 1
sowie Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage für das Werk 2
und Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage für das Werk 4

Inhaltsverzeichnis

Genehmigung	3
A Entscheidung	4
I Genehmigung.....	4
1. Gegenstand der Genehmigung	4
2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen	4
II Verwaltungskosten	6
III Nebenbestimmungen	6
1. Auflagen	6
2. Auflagenvorbehalt	13
IV Hinweise	13
1. Allgemeines.....	13
2. Immissionsschutz.....	13
3. Baurecht – Ableitung von Schmutz- und Regenwasser	14
4. Baurecht – Weitere Hinweise	15
5. Lebensmittelüberwachung	16
6. Arbeitsschutz.....	16
V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen	17
B Begründung.....	21
I Sachverhalt / Verfahren	21
1. Antrag nach § 4 BImSchG.....	21
2. Genehmigungsverfahren.....	23
II Sachprüfung.....	29
1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG	29
2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen	44
3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG	44
III Ergebnis	47
C Rechtsgrundlagen	48
D Rechtsbehelfsbelehrung	51

Genehmigung

Der

Peter Kölln GmbH & Co. KGaA
Westerstraße 22-24
25336 Elmshorn

wird auf den Antrag vom 20. Juli 2023, Unterlagen letztmalig ergänzt am 10. April 2024,
gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit (i. V. m.)

der Nummer 7.34.2, Verfahrensart G, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)

die nachstehende Genehmigung für die Änderung und den Betrieb einer Anlage zur Her-
stellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Roh-
stoffen mit einer Produktionskapazität von 698 Tonnen Fertigerzeugnissen

– in diesem Fall Haferprodukte –

je Tag in

25336 Elmshorn, Westerstraße 22-24

Gemarkung: Elmshorn

Flur: 50

Flurstücke: 126/1

sowie

Flur/e: 54

Flurstücke: 11, 13/1

sowie

Flur/e: 57

Flurstücke: 12/2, 12/5, 13/6, 14/7, 16/1, 17/1, 18,
23, 24, 25, 26, 27

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufge-
führten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und A III aufgeführten Festset-
zungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die Änderung und der Betrieb einer bislang bau-rechtlich genehmigten Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen, in diesem Fall Haferprodukte.

Diese Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Betrieb der Werke 1, 2, 4 und 5 zur Haferverarbeitung,
- Betrieb der Silo 1, 2 und 3 zur Lagerung von Rohwaren und Produkten,
- Betrieb der Dampfkesselanlage zur Energieversorgung,
- Erneuerung und Inbetriebnahme der Mehlanlage im Werk 2,
- Umbau der Ablufterfassung und Behandlung der Flockierung im Werk 1,
- Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage für das Werk 2 und
- Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage für das Werk 4.

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

- 2.1 Die neu zu errichtenden Abluftreinigungsanlagen sind für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Werke 2 und 4 erforderlich.
Für das Werk 4 ist diese spätestens am 31.01.2025 in Betrieb zu nehmen.
Für das Werk 2 ist diese spätestens am 31.05.2025 in Betrieb zu nehmen.
- 2.2 Der Betrieb der Werke 2 und 4 ist nur zulässig, wenn die gleichzeitig zugehörige Abluftreinigungsanlage im Rahmen der zugelassenen Emissionsgrenzwerte betrieben wird.
- 2.3 Folgende Emissionsbegrenzungen in Bezug auf Geruchsemmission als Konzentration in der Abluft werden für die neu installierten Quellen, Bezeichnung gemäß der vorgelegten Geruchsimmissionsprognose, festgesetzt:

Werk 1: Quelle E1.28 (Wrasenabscheidung Walzenabluft),
Zulässige Geruchsstoffkonzentration 500 GE/m³.

Werk 2: Quelle E2.27 (Filter Hammermühle),
Zulässige Geruchsstoffkonzentration 880 GE/m³.

Werk 2: Quelle E2.28 (Filter Mehlanlage),
Zulässige Geruchsstoffkonzentration 880 GE/m³.

2.4 Folgende Emissionsbegrenzungen in Bezug auf Geruchsemission als Konzentration in der Abluft werden für die jeweilige Abluftreinigungsanlage der Werke 2 (zur Reinigung der bisherigen Quellen E2.2, E2.6, E2.12, E2.14 und E2.16) und 4 (zur Reinigung der bisherigen Quellen E4.5, E4.7, E4.8 und E4.9), Bezeichnung gemäß der vorgelegten Geruchsimmissionsprognose, festgesetzt:

- Zulässige Geruchsstoffkonzentration im Reingas 500 GE/m³ sowie kein Rohgasgeruch in der gereinigten Abluft wahrnehmbar.
- Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen den Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

2.5 Folgende Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub als Massenkonzentration in der Abluft werden für die jeweiligen Quellen der einzelnen Werke festgesetzt:

Werk 1 (Flockenherstellung):

Quell-Nr.	Bezeichnung	Anlage	Zulässige Konzentration	Wiederkehrende Überwachung
E1.5	Luftauslass Staubabsaugung Filter FI009	Bestand	10 mg/m ³	jährlich
E1.6	Luftauslass Staubabsaugung Filter FI004	Bestand	10 mg/m ³	jährlich
E1.8	Luftauslass Staubabsaugung Filter FI003	Bestand	10 mg/m ³	jährlich
E1.20	Luftauslass Flockenkühler	Bestand	10 mg/m ³	jährlich
E1.28	Wrasenabscheidung, Walzenabluf	Neu	10 mg/m ³	jährlich

Werk 2 (Flockenherstellung):

Quell-Nr.	Bezeichnung	Anlage	Zulässige Konzentration	Wiederkehrende Überwachung
E2.1	Abluft Reinigung	Bestand	10 mg/m ³	jährlich
E2.6	Ablüfter Kühler/OTW 1. Walze	Bestand	10 mg/m ³	jährlich
E2.10	Luftauslass Filter Schällinie 4	Bestand	10 mg/m ³	jährlich
E2.19	Luftauslass Rein-Ablüfter vom Filter (FI029), Haferschälkleie	Bestand	10 mg/m ³	jährlich
E2.20	Luftauslass Filter (FI201EX) Schälmaschine Linie 1-3	Neu	5 mg/m ³	jährlich
E2.21	Luftauslass Filter (FI202EX) Schälmaschine Linie 1-3	Neu	5 mg/m ³	jährlich

Quell-Nr.	Bezeichnung	Anlage	Zulässige Konzentration	Wiederkehrende Überwachung
E2.22	Luftauslass Filter (FI203EX) Grützmühle	Neu	5 mg/m ³	jährlich
E2.23	Luftauslass Filter (FI204EX) Flockierung, Abluft CPM-Kühler	Neu	5 mg/m ³	jährlich
E2.27	Filter Hammermühle	Neu	5 mg/m ³	jährlich
E2.28	Filter Mehlanlage	Neu	5 mg/m ³	jährlich
E2.35	Luftauslass Geruchsminderungsanlage	Neu	10 mg/m ³	jährlich

Silo 3 (Rohhaferannahme)

Quell-Nr.	Bezeichnung	Anlage	Zulässige Konzentration	Wiederkehrende Überwachung
E3.8	Luftauslass Schüttgосse Filter FI026	Bestand	10 mg/m ³	jährlich

Werk 4

Quell-Nr.	Bezeichnung	Anlage	Zulässige Konzentration	Wiederkehrende Überwachung
E4.17	Luftauslass Geruchsminderungsanlage	Bestand	10 mg/m ³	jährlich

- 2.6 Der immissionswirksame Schalleistungspegel der auf den Dächern der Werke 2 und 4 zu installierenden jeweiligen Geruchsminderungsanlage darf einen Wert von maximal 84 dB(A) nicht überschreiten.

II Verwaltungskosten

Die Erteilung dieser Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

III Nebenbestimmungen

1. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

1.1 Allgemeines

- 1.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten und den Genehmigungs-/Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.1.2 Folgende Sachverhalte sind dem Landesamt für Umwelt unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- der Baubeginn;
- die voraussichtliche Fertigstellung der neuen Geruchsminderungsanlagen spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme;
- der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Geruchsminderungsanlagen, wobei die Mitteilung mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorliegen muss.

Für diese Mitteilungen sind die dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden.

1.2 Immissionsschutz

1.2.1 Die Betreiberin hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Haferverarbeitungsanlage einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen mit erheblichen Auswirkungen wie z. B. der Austritt bedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen mitzuteilen.

1.2.2 Die Funktionsfähigkeit einzelner Abluftreinigungsanlagen muss zum Teil wiederkehrend manuell kontrolliert werden. Aus Vorsorgegründen zur frühzeitigen Erkennung möglicher Filterdurchbrüche sind die folgenden Abluftreinigungsanlagen spätestens **bis zum 31.07.2025** mit entsprechenden Erkennungseinrichtungen (wie z. B. Differenzdruckmessungen oder Partikelmessungen) nachzurüsten, die den Anlagenbetreiber frühzeitig über Störungsmeldungen informiert:

- Werk 1 Siebter Boden, Staubabsaugung Filter (FI009), Quelle E1.5
- Werk 1 Siebter Boden, Staubabsaugung Filter (FI004), Quelle E1.6
- Werk 1 Siebter Boden, Staubabsaugung Filter (FI003), Quelle E1.8
- Werk 2 Fünfter Boden Staubabsaugung Filter (FI011) Quelle E2.1
- Silo 3 Schüttgasse Staubabsaugung Filter (FI026) Quelle E3.8

1.2.3 Für die neu zu errichtenden Abluftreinigungsanlagen sind bei der Installation geeignete Messplätze, einschließlich Messstrecken und Probenahmestellen, einzurichten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, und so beschaffen sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Messplätze sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

Es sind mindestens drei Messöffnungen je Anlage nötig, zwei für die Staubmessung im 90°-Winkel und eine dahinter für die Geruchskonzentration.

Um sicherzustellen, dass die Konzentrationen innerhalb des Abgasstroms gleichförmig sind, soll die Einlaufstrecke bis zur Messöffnung fünfmal den hydraulischen Durchmesser des Rohrs betragen, sowie die Auslaufstrecke zweimal den hydraulischen Durchmesser bzw. fünfmal hydraulischen Durchmesser (wenn der Kanal ins Freie mündet).

- 1.2.4 Die gereinigte Abluft der neu zu errichtenden Abluftreinigungsanlage des Werks 4 ist wie beantragt mindestens sieben Meter über Dach abzuführen, um weitgehend einen ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung zu gewährleisten. Die gereinigte Abluft der neu zu errichtenden Abluftreinigungsanlage des Werks 4 ist wie in dem Antwortschreiben zum Anhörungsentwurf beschrieben mindestens 4 m und perspektivisch sieben Meter über Dach abzuführen, um weitgehend einen ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung zu gewährleisten.
- 1.2.5 Die neu zu errichtenden Abluftreinigungsanlagen der Werke 2 und 4 sind in ein Prozessleitsystem einzubinden, dass den Anlagenbetreiber frühzeitig über Störungsmeldungen informiert.
- 1.2.6 Für die neu zu errichtenden Abluftreinigungsanlagen der Werke 2 und 4 ist vor Inbetriebnahme eine Funktionsbeschreibung/Bedienungsanleitung einschl. der erforderlichen Wartungs- und Kontrollarbeiten für den Betreiber vorzulegen. Des Weiteren ist eine Funktionsmatrix vorzulegen, die je nach Produktionsverfahren die erforderliche Anzahl der Plasmamodule beschreibt.
- 1.2.7 Für die neu zu errichtenden Abluftreinigungsanlagen der Werke 2 und 4 ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen, welches bei der Abnahmemessung auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen ist. Das Betriebstagebuch enthält mindestens folgende Parameter, die als Halbstundenmittelwerte zu erfassen und zu dokumentieren sind:
- Datum und Uhrzeit,
 - Abluftvolumenstrom in m³/h,
 - Leistungsaufnahme/Lastzustand der Frequenzumrichter für die jeweiligen Plasmamodule,
 - Energieverbrauch der Abluftreinigungseinrichtung, kumulativ in kWh,
 - Status der Anlage (in Betrieb oder nicht in Betrieb) und
 - Ausgegebene Fehlermeldungen.

Die Aufzeichnungen sollen auslesbar und mit marktgängigen Programmen weiter zu verarbeiten sein. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und dem Landesamt für Umwelt auf Verlangen vorzulegen.

- 1.2.8 Der Betreiber hat für eine regelmäßige, mindestens jährliche, fachgerechte Wartung der neu zu errichtenden Abluftreinigungsanlagen der Werke 2 und 4 durch die Herstellerfirma zu sorgen und die Durchführung der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- 1.2.9 Die Betreiberin hat für die neu zu errichtende Abluftreinigungsanlage die notwendigen Ersatzteile vorzuhalten, damit bei einer Störung schnell reagiert werden kann, ohne dass es zu einem längerfristigen Ausfall der Anlage kommt. Für jede Anlage sind zumindest ein Plasmagenerator und ein Frequenzumformer vor Ort vorzuhalten.

- 1.2.10 Die unter A.I.2.3 festgelegte Emissionsbegrenzungen aller dort aufgeführten Quellen in Bezug auf die Geruchskonzentration sind einmalig spätestens sechs Monate nach Genehmigungserteilung durch eine nach 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle zu überprüfen.

Die Messplanung und die Anzahl der Messungen sind im Vorwege mit dem Landesamt für Umwelt abzustimmen.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, welcher dem Landesamt für Umwelt innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegte Anforderung ist bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet.

Die im Genehmigungsbescheid festgelegte Anforderung bei einer Messung ist sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

- 1.2.11 Die unter A.I.2.4 festgelegten Emissionsbegrenzungen für die neu zu errichtenden Abluftreinigungsanlagen der Werke 2 und 4 in Bezug auf die Geruchsemission und den Gesamt-C-Gehalt sind erstmalig frühestens drei Monate spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und dann alle drei Jahre wiederkehrend durch eine nach 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle zu überprüfen.

Die Messplanung und die Anzahl der Messungen sind im Vorwege mit dem Landesamt für Umwelt abzustimmen.

Bei der Messung mittels FID (Flammenionisationsdetektor) für den Gesamt-C-Gehalt ist die Querempfindlichkeit auf Ozon zu berücksichtigen. Je nach Typ des Messgeräts können hier erhebliche Abweichungen vom tatsächlichen Messwert auftreten. Eine Prüfung des Messgases auf Anwesenheit von Ozon ist daher durchzuführen. Ist Ozon im Messgas enthalten, ist eine Prüfung des Detektors entsprechend DIN EN 12619 mit Ozon vorzunehmen.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, welcher dem Landesamt für Umwelt innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegte Anforderung ist bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet. Die im Genehmigungsbescheid festgelegte Anforderung bei einer Messung ist sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

- 1.2.12 Die unter A.1.2.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen aller dort aufgeführten Quellen in Bezug auf Gesamtstaub sind erstmalig spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der neu errichteten Geruchsminderungsanlage und dann kalenderjährlich wiederkehrend durch eine nach 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle zu überprüfen.

Die Messplanung und die Anzahl der Messungen sind im Vorwege mit dem Landesamt für Umwelt abzustimmen.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, welcher dem Landesamt für Umwelt innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegte Anforderung ist bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet. Die im Genehmigungsbescheid festgelegte Anforderung bei einer Messung ist sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Auf wiederkehrende Einzelmessungen kann verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, zum Beispiel durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

- 1.2.13 Auflagen zum Lärm

- 1.2.13.1 Beim Betrieb der Anlage, sind die Lärmimmissionswerte an den nächsten vorhandenen Wohnbebauungen für den Beurteilungspegel, gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26.08.1998, einzuhalten:

Rosenstraße 7 (ehemaliges Kibek-Hochhaus), 15. OG, § 30 Baugesetzbuch (BauGB), Allgemeines Wohngebiet,

tags	55 dB (A)	6.00 bis 22.00 Uhr
nachts	40 dB (A)	22.00 bis 6.00 Uhr

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen durch den Betrieb dürfen an der oben genannte nächsten Wohnbebauung am Tage einen Wert von 85 dB (A) und in der Nacht einen Wert von 60 dB (A) nicht überschreiten.

Zulässige Wohnnutzung im Bereich des noch nicht entwickelten B-Plan 118, 6.OG, § 30 BauGB, Kerngebiet

Wedenkamp 24, 7. OG, § 34 BauGB, Gemengelage, Schutzanspruch vergleichbar eines Mischgebietes, für jedes Geschoss sowie

Westerstraße, 5, 8. OG, § 34 BauGB, Gemengelage, Schutzanspruch vergleichbar eines Mischgebietes, für jedes Geschoss sowie

tags	60 dB (A)	6.00 bis 22.00 Uhr
nachts	45 dB (A)	22.00 bis 6.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen durch den Betrieb dürfen an den oben genannten nächsten Wohnbebauungen am Tage einen Wert von 90 dB (A) und in der Nacht einen Wert von 65dB (A) nicht überschreiten.

Zur Einhaltung dieser Werte sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

- 1.2.13.2 Vor Baubeginn der Geruchsminderungsanlage ist eine schalltechnische Ausführungsplanung dem Landesamt für Umwelt vorzulegen, die mit der gewählten Bauweise und den gewählten Aggregaten den in der Emissionsbegrenzung A.I.2.6 geforderten Wert nachweist.
 - 1.2.13.3 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme ist durch eine schalltechnische Messung einer nach § 29 b BImSchG anerkannten Messstelle die Einhaltung des in A.I.2.6 zulässigen Schalleistungspegels nachzuweisen.
Das Messkonzept ist mit dem Landesamt für Umwelt vor der Durchführung abzustimmen. Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht zu erstellen, welcher dem Landesamt für Umwelt innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Messung vorzulegen ist.
Im Falle von Überschreitungen sind vier Wochen nach Vorlage des Messberichtes geeignete Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen.
 - 1.2.13.4 Die Beladung von LKWs sowie LKW- An- und -Auslieferungsfahren sind zur Nachtzeit (22.00 – 6.00 Uhr) nicht zulässig, ausgenommen davon ist der KAMAG-LKW der einmal pro Stunde zwischen der Ladezone Werk 5 und dem Hochregallager pendelt sowie zwei Elektrostaplerfahrten je Nachtstunde zwischen den Werken 1 und 2 entlang der nördlichen Fassade des Werkes 4.
- 1.3 Abfallrecht
- 1.3.1 Für die Entsorgung der im Antrag genannten Abfälle sind im Beseitigungsfall die Überlassungspflichten gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz

i. V. m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Pinneberg einzuhalten. Das bedeutet, dass die Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Telefon 04120 709-0) zu überlassen sind.

Nach den Unterlagen sollen z. B. die Laborchemikalien unter der Abfallschlüsselnummer 16 05 06* als Abfall zur Beseitigung entsorgt werden. Die Annahme dieses Abfalls ist nicht bei der GAB ausgeschlossen, so dass hier die Andienungs- und Überlassungspflicht zu beachten ist.

1.4 Baurecht

1.4.1 Der Standsicherheitsnachweis wird bei diesem Vorhaben durch einen von der Unteren Bauaufsicht beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit geprüft. Der Prüfbericht des beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit ist abzuwarten. Erst nach positiver Freigabe durch den Prüfsachverständigen kann der Baubeginn angezeigt werden. Die Maßgaben des Prüfberichtes des Prüfsachverständigen für Standsicherheit sowie die zugehörigen Unterlagen sind Bestandteile der eingeschlossenen Baugenehmigung und bei der Ausführung zu beachten.

1.4.2 Die Kontrollen der besonderen Konstruktionen, z. B. der Holz-, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktionen, sind rechtzeitig bei der mit der Überwachung beauftragten Stelle (Prüfsachverständigen/-in für Statik) zu beantragen. Über die Kontrollen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Schlussbericht „mängelfrei“ einzureichen.

1.5 Brandschutz

1.5.1 Der Brandschutznachweis wird bei diesem Vorhaben durch einen von der Unteren Bauaufsicht beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz geprüft. Der Prüfbericht des beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz ist abzuwarten. Erst nach positiver Freigabe durch den Prüfsachverständigen kann der Baubeginn angezeigt werden. Die Maßgaben des Prüfberichtes des Prüfsachverständigen für Brandschutz sowie die zugehörigen Unterlagen sind Bestandteile der eingeschlossenen Baugenehmigung und bei der Ausführung zu beachten.

1.5.2 Die Kontrollen der brandschutzrelevanten Konstruktionen (z. B. Schottungen, Schutzanstriche etc.) sind rechtzeitig bei der mit der Überwachung beauftragten Stelle (Prüfsachverständigen/-in für Brandschutz) zu beantragen. Über die Kontrollen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Schlussbericht mängelfrei einzureichen.

1.6 Gewässer- und Bodenschutz

1.6.1 Bei der Netzersatzanlage Silo 2 ist zur Leckageerkennung in der Auffangwanne ein Leckagesensor nachzurüsten und auf die ständig besetzte Stelle am Leitstand des Pfortners aufzuschalten.

1.6.2 Für den Umgang mit Leckagemeldungen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

1.7 Naturschutz – Landschaftsbild

- 1.7.1 Die neu zu installierenden Abluftanlagen sind nicht reflektierend, glänzend oder spiegelnd auszuführen.
- 1.7.2 Für die neu zu installierenden Abluftanlagen ist ein der Landschaft entsprechendes angepasstes Farbkonzept zu wählen. Vor Baubeginn ist für das Farbkonzept die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Kontaktaufnahme über BlmschG-FD-Umwelt@kreis-pinneberg.de.

2. Auflagenvorbehalt

- 2.1 Gemäß § 12 Absatz 2a BImSchG bleibt der Erlass nachträglicher Auflagen hinsichtlich der brandschutzrechtlichen Anforderungen vorbehalten.

IV Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Ein Wechsel der Anlagenbetreiberin sowie ggf. eine Änderung an der Rechtsform der Betreiberin ist gegenüber dem Landesamt für Umwelt schriftlich, mit dem in der Anlage beigefügtem Formular (Betreiberwechsel), mitzuteilen.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Die Feuerungsanlage unterliegt unmittelbar den Anforderungen der 44. BImSchV – Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801).
Es bedarf daher diesbezüglich keiner Nebenbestimmungen.
Dies sind insbesondere:

Dokumentationspflichten

- 1.) Aufzeichnung über Betriebsstunden
- 2.) Aufzeichnungen über Art und Menge der verwendeten Brennstoffe
- 3.) Aufzeichnungen über etwaige Störungen
- 4.) Aufzeichnungen über Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden und die ergriffenen Maßnahmen

Emissionsgrenzwerte

- 1.) Im Heizölbetrieb gemäß §§ 12, 17 (Bezugssauerstoff 3%)
 - a. Rußzahl 1
 - b. Kohlenmonoxid 80 mg/m³

- | | |
|-----------------|-----------------------|
| c. Stickoxide | 200 mg/m ³ |
| d. Abgasverlust | 9 % |
- 2.) Im Erdgasbetrieb gemäß §§ 14, 17 (Bezugssauerstoff 3%)
- | | |
|------------------|-----------------------|
| a. Kohlenmonoxid | 80 mg/m ³ |
| b. Stickoxide | 0,10 g/m ³ |
| c. Abgasverlust | 9 % |

Einzelmessungen

Der Nachweis zur Einhaltung sämtlicher der oben genannten Grenzwerte ist innerhalb von vier Monaten nach einer emissionsrelevanten Änderung vorzunehmen. Die Einzelmessungen sind dann alle drei Jahre zu wiederholen. Die Messungen können von einer nach § 29b bekannt gegebenen Messstelle oder von einem Schornsteinfeger oder einer Schornsteinfegerin durchgeführt werden. Über die Ergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen. Dieser ist dem LfU unverzüglich vorzulegen.

3. Baurecht – Ableitung von Schmutz- und Regenwasser

- 3.1 Die Ableitung von Schmutzwasser in Richtung HdT (Haus der Technik) ist mittelfristig an den SW-Kanal Westerstraße anzuschließen.
Bisherige Aussage war, dass nur eine Toilette und ein Waschbecken der Werkhalle 2 zum HdT entwässert. Der übermittelte Plan zeigt einen wesentlich höheren Anschlussgrad.
- 3.2 Im Falle hoher Krückauwasserstände mit Flutung des Südufers/Teilen des Werkgeländes ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser in die Schmutzwasserkanalisation eintritt.
- 3.3 Für den Fall eines Hochwasserereignisses und wegen der weiterhin fehlenden Hochwasserschutzanlagen sind an den Übergabepunkten für Schmutzwasser an der Westerstraße mittelfristig Absperrmöglichkeiten vorzusehen. Ohne diese Absperrlemente besteht die Gefahr, dass das Krückauwasser vom Werkgelände aus in das städtische Schmutzwasser überläuft.
(Ende des Jahres 2023 sind von Seiten der Fa. Kölln Flocken Gespräche zum Hochwasserschutz in Vorbereitung).
- 3.4 Die gemeinsame private Einleitstelle der Fa. Kölln Flocken und der Fa. Asmussen am Hafen Südufer verfügt weiterhin über keine Rückstausicherung. Dies führt selbst ohne Niederschlag bei Wasserständen der Krückau von mehr als 2,30 m NHN zum Austritt von Wasser im Bereich des Pfortnerhauses. Die Problematik ist der Fa. Kölln Flocken bekannt. Maßnahmen wurde bisher mit Verweis auf die geplante Umgestaltung des Südufers nicht ergriffen. Es ist eine Einbaulösung für die Rückstausicherung umzusetzen, da eine herkömmliche Rückstauklappe wegen der Schiffs Liegeplätze an der Kaimauer nicht realisiert werden kann.

- 3.5 Für den Hochwasserfall und wegen des nicht vorhandenen Hochwasserschutzes ist zu gewährleisten, dass über die Regenwasseranschlüsse zur Westerstraße/Hafenstraße kein Krückauwasser in das städtische Regenwassernetz gelangt und damit die Rückstausicherungen der Stadt Elmshorn umgangen werden.

4. Baurecht – Weitere Hinweise

- 4.1 Die öffentlichen Verkehrsflächen, wie z. B. Straßen, Gehwege und ähnliche Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Vermessungs- und Grenzzeichen, sind auf die Dauer der Bauausführung zu schützen und – soweit erforderlich – unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Kosten der Beseitigung von Schäden an diesen Anlagen, die im Zuge der Bauausführung entstanden sind, hat der Bauherr der Stadt Elmshorn zu ersetzen.
- 4.2 Der Beginn der Bauarbeiten sowie Name und Anschrift des verantwortlichen Bauleiters sind mindestens eine Woche vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Elmshorn schriftlich anzuzeigen. Ein Wechsel des Bauleiters ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 4.3 Die Aufnahme der beabsichtigten Nutzung des Bauvorhabens ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Elmshorn schriftlich anzuzeigen.
- 4.4 Vor der Erstellung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein und vor Beginn von Tiefbauarbeiten auf Grundstücken, ist die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte verpflichtet, bei der Landesordnungsbehörde eine kostenpflichtige Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen einzuholen.

Dies betrifft auch die öffentlichen Bereiche in den Erschließungsstraßen, in welchen durch die Versorger oder Entsorger Leitungen verlegt werden müssen. Es ist daher rechtzeitig Kontakt zu den für das Bauvorhaben vorgesehenen Versorgern für Strom, Gas, Wasser (Stadtwerke Elmshorn, Telefon 04121 6450, www.stadtwerke-elmshorn.de) oder Telekommunikation und der Stadtentwässerung der Stadt Elmshorn (Telefon 04121 2310, E-Mail: stadtentwaesserung@elmshorn.de) aufzunehmen.

Grundlage hierfür ist die Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) in der zurzeit gültigen Fassung. In Fällen des Verdachts auf Kampfmittelbelastung ist das Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, rechtzeitig zu beteiligen.

Die Vorlauf- und Bearbeitungszeit des Kampfmittelräumdienstes liegt derzeit bei 20 Wochen und mehr.

5. Lebensmittelüberwachung

- 5.1 Es ist darauf zu achten, dass die Produktion durch den Einbau der Abluftreinigungsanlagen nicht beeinträchtigt wird, das heißt in den Abteilungen (Werk 2; Werk 4) wo der Bau stattfindet, muss sichergestellt sein, dass die Produktion nicht der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung ausgesetzt ist.
- 5.2 Es ist darauf zu achten, dass für die Errichtung und die Nutzung des Lebensmittelbetriebes die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

6. Arbeitsschutz

- 6.1 Die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist hinsichtlich aller vorhandenen Gefährdungsmerkmale zu ergänzen bzw. der veränderten Gefährdungsmerkmale entsprechend anzupassen. Die Ergänzung und Anpassung der Gefährdungsbeurteilung ist gemäß den Bestimmungen des § 6 ArbSchG zu dokumentieren.
Insbesondere ist auch innerhalb der Gefährdungsbeurteilung festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können.
Die Gefährdungen der Beschäftigten durch die Tätigkeiten mit Biostoffen sind vor Aufnahme der Tätigkeiten zu beurteilen und zu dokumentieren (§ 4 BioStoffV).
- 6.2 Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 3 Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei sind die Vorschriften der ArbMedVV einschließlich des Anhangs zu beachten und die nach § 9 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- 6.3 Für die Arbeitsmittel, technischen Anlagen und Geräte im Betrieb sind auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung Instandhaltungspläne zu erstellen, nach denen diese in regelmäßigen Abständen auf Verschleiß und Defekte sowie die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen zu prüfen und instand zu halten sind. Werden Defekte oder besonderer Verschleiß festgestellt ist eine Reparatur unverzüglich durchzuführen. Über die Durchführung der durchzuführenden Prüfungen sind gem. § 14 BetrSichV Aufzeichnungen zu führen.
- 6.4 Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen und diese zu dokumentieren. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen

Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden (§12 Arbeitsschutzgesetz).

V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Hinweis: Die Antragsunterlagen beinhalten 17 Ordner sowie einen Ordner mit den im Laufe des Verfahrens ergänzten Unterlagen. Die Ordnerstruktur mit den einzelnen Unterkapiteln und Anhängen befindet sich im Inhaltsverzeichnis im ersten Dokument. Der Übersichtlichkeit halber werden hier nur die Inhaltsüberschriften der jeweiligen Ordner zum Auffinden aufgeführt.

Ordner 1 von 18:

Nr.	Benennung	Blattzahl
1.	Detailliertes Inhaltsverzeichnis	7
2.	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	7
3.	Kurzbeschreibung	5
4.	Sonstiges – Handelsregisterauszug und Investitionskosten	5
5.	Topographische Karte 1:25 000	2
6.	Grundkarte 1:5 000	2
7.	Übersichtsplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) (§ 7 BauVorlVO)	6
8.	Lageplan (§ 7 BauVorlVO)	2
9.	Bauzeichnungen (§ 8 BauVorlVO) – Werk 1	20

Ordner 2 von 18:

Nr.	Benennung	Blattzahl
10.	Bauzeichnungen (§ 8 BauVorlVO) – Werk 2	16

Ordner 3 von 18:

Nr.	Benennung	Blattzahl
11.	Bauzeichnungen (§ 8 BauVorlVO) – Werk 3	17

Ordner 4 von 18:

Nr.	Benennung	Blattzahl
12.	Bauzeichnungen (§ 8 BauVorlVO) – Werk 4	6
13.	Bauzeichnungen (§ 8 BauVorlVO) – Werk 5	6
14.	Werkslage- und Gebäudeplan	2
15.	Auszug aus gültigem Flächennutzungsplan	2

Ordner 5 von 18:

Nr.	Benennung	Blattzahl
16.	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	153
17.	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	3
18.	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	3
19.	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen, Sicherheitsdatenblätter Teil 1	136

Ordner 6 von 18:

Nr.	Benennung	Blattzahl
20.	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen, Sicherheitsdatenblätter Teil 2	422

Ordner 7 von 18:

Nr.	Benennung	Blattzahl
21.	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen, Sicherheitsdatenblätter Teil 3	289
22.	Maschinenaufstellungspläne, Werk 1	69

Ordner 8 von 18:

Nr.	Benennung	Blattzahl
23.	Maschinenaufstellungspläne, Werk 2, Silo 3, Werk 4, Werk 5	51
24.	Fließbilder (Verfahrensfließbilder und R + I Fließbilder)	52
25.	Fließschema Dampfkesselanlage	2

Ordner 9.1 von 18:

Nr.	Benennung	Blattzahl
26.	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden – Staubuntersuchungen	306

Ordner 9.2 von 18:

Nr.	Benennung	Blattzahl
27.	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden – Geruchsuntersuchungen Teil 1	542

Ordner 10 von 18:

Nr.	Benennung	Blattzahl
28.	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden – Geruchsuntersuchungen Teil 2	165
29.	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden – Schalluntersuchungen	218

Ordner 11 von 18:

Nr.	Benennung	Blattzahl
30.	Zusammenstellung aller Emissionsquellen – Quellenverzeichnis	5
31.	Lageplan der Emissionsquellen	4
32.	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	12
33.	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	3
34.	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	10
35.	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	153
36.	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	9

Ordner 12 von 18:

Nr.	Benennung	Blattzahl
37.	Explosionsschutz, Zonenplan	235
38.	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	1
39.	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	2
40.	Angaben zum Entsorgungsweg	21
41.	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	11
42.	Entwässerungsplan	2
43.	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	7
44.	Abwassertechnisches Fließbild	2
45.	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers	1
46.	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	1
47.	Niederschlagsentwässerung	1
48.	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	10
49.	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische	16
50.	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe/Gemische	2
51.	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV-Anlagen)	12
52.	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe/Gemische	2
53.	Abnahmeprotokoll Lagertanks und Rohrleitungen	3

Ordner 13 von 18:

Nr.	Benennung	Blattzahl
54.	Bauantragsformular	6
55.	Brandschutzkonzept – Werk 1	51

Ordner 14 von 18:

Nr.	Benennung	Blattzahl
56.	Brandschutzkonzept – Werk 2	44

Ordner 15 von 18:

Nr.	Benennung	Blattzahl
57.	Brandschutzkonzept – Silo 3	41

Ordner 16 von 18:

Nr.	Benennung	Blattzahl
58.	Brandschutztechnische Stellungnahme Werk 4	11
59.	Brandschutztechnische Stellungnahme Werk 5	9
60.	Zusammenstellung bislang erteilter Genehmigungen für die Werke	2
61.	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	3
62.	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG	3
63.	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-Richtlinie	2
64.	Angaben zu Feuerungsanlagen gem. 44. BImSchV	2

Ordner 18 von 18 Ergänzungen:

Nr.	Benennung	Eingang am	Blattzahl
65.	Übersicht der nachgereichten Unterlagen	31.07.2024	1
66.	Bauzeichnungen Ansichten und Draufsichten Werk 2 und Werk 4 mit geplanter Abluftreinigungsanlage	06.02.2024	6
67.	Schallmessbericht vom 28.07.2023 – Ergebnisse der Dauer- messstation im Bereich des B-Plangebietes Elmshorn 118	06.02.2024	24
68.	Schallmessbericht vom 23.12.2023 – über nächtliche Schall- druckpegelmessungen an ausgewählten Immissionsorten	06.02.2024	45
69.	Dokumentation der Umsetzung der geforderten Schallschutz- maßnahmen	10.04.2024	3
70.	Stellungnahme Antragsteller zum Fragenkatalog der unteren Wasserbehörde (UWB)des Kreises Pinneberg	06.02.2024	10
71.	Fortschreibung der Liste der gehandhabten Stoffe für die UWB	06.02.2024	3
72.	Dokumentation zur Erforderlichkeit eines Ausgangszustands- berichts	06.02.2024	97
73.	Ergänzte brandschutztechnische Stellungnahme zum Neubau der Abluftreinigungsanlage auf dem Dach von Werk 4	31.07.2024	3

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 4 BImSchG

Die Firma Peter Kölln GmbH & Co KGaA, Westerstraße 22-24 in 25336 Elmshorn hat mit Datum vom 20.07.2023 beim Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein den Antrag auf eine Neugenehmigung zum Betrieb einer bislang baurechtlich genehmigten Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen, in diesem Fall Haferprodukte sowie deren wesentlicher Änderung gestellt.

Der Standort der ortsfesten Anlage befindet sich auf dem Grundstück Westerstraße 22-24 in 25336 Elmshorn, Gemarkung: Elmshorn, Flur: 50, Flurstück 126/1, sowie Flur 54, Flurstücke: 11, 13/1, sowie Flur: 57, Flurstücke: 12/2, 12/5, 13/6, 14/7, 16/1, 17/1, 18, 23, 24, 25, 26, 27.

An diesem Standort wird bereits seit mehr als einhundert Jahren Hafer verarbeitet.

Die Werke 1 und 2 für die Flockenherstellung und Haferverarbeitung unterlagen in der Vergangenheit einmal der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit. Sie wurden beim damaligen Gewerbeaufsichtsamt nach § 67 Absatz 2 BImSchG am 07.12.1989 angezeigt.

Das Gebäude für Werk 4 wurde zuvor baurechtlich mit Baugenehmigung vom 05.12.1997 (Az. Nr. 12a/01369-97) genehmigt und erhielt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Az. 24/98 vom 04.02.1999) zum Einbau einer Extrusionsanlage.

Mit Schreiben des Staatlichen Umweltamtes Itzehoe (Vorgängerbehörde des LfU) vom 05.07.2004 wurde festgestellt, dass nach einer Rechtsänderung des Anlagenkataloges in der Verordnung über die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen (4. BImSchV) am 27.07.2001 die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit nicht mehr gegeben war, da die nun geltende heraufgesetzte Genehmigungsschwelle von 300 t für Nahrungsmittelerzeugnisse je Tag im Vierteljahresdurchschnitt der Nr. 7.34 nicht überschritten wurde.

Das Werk 5 zur Müsliproduktion wurde daher baurechtlich genehmigt (Baugenehmigung 12a/00771-05-12 vom 24.10.2005), eine Erhöhung der Produktionskapazität war damit nicht verbunden.

Mit Inkrafttreten der Änderung der 4. BImSchV vom 2.5.2013 wurden sowohl Nr. 7.21 als auch Nr. 7.34 geändert, um eine Umsetzungslücke zum europäischen Recht zu schließen: Die Angabe „Vierteljahresdurchschnitt“ wurde gestrichen und in Nr. 7.34 wurden zusätzlich Futtermittelerzeugnisse aufgenommen.

Durch diverse Umstrukturierungs- und Erweiterungsmaßnahmen in den vergangenen Jahren (u. a. Einbau einer Backstraße in das Werk 4, Einbau einer vierten Schällinie in das Werk 2, Umstellung der Müsliproduktion im Werk 5 auf einen Dreischichtbetrieb) wurde die Kapazitätsgrenze von 300 t Fertigprodukten je Tag überschritten, so dass es einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung für die Haferverarbeitung zur Herstellung von Nahrungsmittel (Haferflocken- und Müsliprodukte) und Futtermittel (Futtermittelpellets aus den Haferschälkleien) bedurfte.

Mit der beantragten Genehmigung sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Betrieb der Werke 1, 2, 4 und 5 zur Haferverarbeitung,
- Betrieb der Silo 1, 2 und 3 zur Lagerung von Rohwaren und Produkten,
- Betrieb der Dampfkesselanlage zur Energieversorgung,
- Erneuerung und Inbetriebnahme der Mehlanlage im Werk 2,
- Umbau der Ablufferfassung und Behandlung der Flockierung im Werk 1,
- Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage für das Werk 2 und
- Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage für das Werk 4.

Die Produktionskapazitäten in den einzelnen Werken bzw. die Verladekapazität der Anlage zum Umschlag staubender Güter (hier Getreideerfassung und LKW-Verladung der Haferschälkleiepellets setzt sich wie folgt zusammen:

Werk 1:

- Verpackungslinie Blütenzarte: 3,9 t/h
- Verpackungslinie Kernige: 2,1 t/h
- Verpackungslinie Schmelzflocken: 1,5 t/h
- Industrieabfüllung in Big Bags: 1 t/h
- GV-Packlinie: 0,5625 t/h

Werk 2:

- Abfüllung Industrieware (BE 2.5) in Big Bags: 4 t/h
- Pelletherstellung gemahlene Haferschälkleie: 4,2 t/h

Werk 4:

- Backstraße 2,14 t/h
- Mischerei 3 t/h
- Extrusion 1,5 t/h
- Coating 1,25 t/h

Werk 5:

- Kontinuierliche Müslimischanlage 9 t/h

- 8-Komponenten-Müslimischanlage 6 t/h
- Verpackung von Müsli/Cerealien (3 Linien)
 - Kombilinie (Bag in Box) 3,67 t/h
 - Dienstlinie (Bag in Box oder Weichbeutel) 3,96 t/h
 - XL-Linie (Weichbeutel) 3,6 t/h

Zur Bestimmung der maximalen Gesamtleistungen bzw. Ausbringungsmengen) der möglichen (Fertig-)produkte wird das Werk 4 nicht berücksichtigt, da hier nur Zwischenprodukte hergestellt werden, die anschließend weiterverarbeitet werden. Auch die Müslimischanlagen werden nicht berücksichtigt, da die nachgeschalteten Abfüll- und Verpackungslinien den limitierenden Faktor darstellen.

Als Nebenanlage zur Haferverarbeitung betreibt die Antragstellerin bislang eine immissionsschutzrechtlich eigenständig genehmigungsbedürftige Anlage zum Be- und Entladen von Schüttgütern nach der Nummer 9.11.1, Verfahrensart V, des Anhanges 1 der 4. BImSchV mit folgender Kapazität:

Silo 3:

- Schüttgasse Rohhaferannahme (Anlage nach Nr. 9.11 der 4. BImSchV) 50 t/h
- LKW-Beladung Nebenprodukte (Pellets) (Anlage nach Nr. 9.11 der 4. BImSchV) 50 t/h

Diese Nebenanlage unterlag immer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Die letzte Änderung (Teileinhausung der Schüttgasse) wurde mit Anzeigebescheid A10/2013/035 vom 09.01.2014 angezeigt.

2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Errichtung und der Betrieb der Haferverarbeitungsanlage am oben genannten Standort bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen oder mehr Fertigerzeugnissen je Tag.

Sie fällt daher unter die Nummer 7.34.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1a) der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt wurde.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Haferverarbeitungsanlage um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie – IED (Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010).

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

2.1 UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, das nicht in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVPG) aufgeführt ist und daher nicht UVP-pflichtig ist.

2.2 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die FFH-Verträglichkeit sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens befinden sich folgende Natura-2000-Gebiete:

FFH-Gebiet (DE2224-306) „Obere Krückau“ mit dem Lebensraumtyp 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion.“

Das beantragte Vorhaben ist nur dann habitatschutzrechtlich zulässig, wenn offensichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können.

Für dieses Natura-2000-Gebiet sind folgende Erhaltungsziele festgelegt:

Erhaltung des naturnahen, mäandrierenden und vielfältigen Verlaufs der Krückau, insbesondere im Bereich von Heede und Langeln, der streckenweise engen Verzahnung des Gewässers mit seiner Aue und der Vernetzungsfunktion des Krückautals zwischen dem Elbästuar und den Gebieten der Geest, wie z. B. der Kaltkirchener Heide. Der Erhalt einer guten Wasserqualität und eines natürlichen Wasserhaushalts sind im Gebiet übergreifend erforderlich.

Das beantragte Vorhaben hat auf diese Erhaltungsziele keine erheblichen Auswirkungen, weil es keine Emissionen verursacht, die sich über den Luftpfad auf die Wasserqualität auswirken könnten.

Die Peter Kölln GmbH & Co. KGaA leitet einen großen Teil der auf dem Betriebsgelände anfallenden Niederschlagswasser direkt in die Krückau ab. Für die Einleitung liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg vor.

Größere Mengen wassergefährdender Stoffe werden im Bereich der Dieseltankstelle sowie der Lagertanks für Heizöl gelagert. Diese Anlagen sind gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet und werden regelmäßig überprüft, sodass ein Eintrag in das Niederschlagswasser vermieden werden kann.

Eine Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich, da eine den Lebensraumtyp beeinflussende Verschlechterung der Wasserqualität durch den Betrieb der Anlage ausgeschlossen werden kann.

2.3 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11, der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Stadt Elmshorn mit dem Fachbereich:
 - Bauaufsicht,
- Kreis Pinneberg mit den Fachbereichen:
 - Brandschutz,
 - Wasserrecht,
 - Naturschutzrecht,
 - Lebensmittelaufsicht,
 - Bodenrecht und
 - Abfallrecht,
- Stadt Elmshorn für das gemeindliche Einvernehmen;
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Standort Kiel.

Die von diesen Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

2.4 Unterrichtung der Umweltverbände

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Kurzbeschreibungen des geplanten Vorhabens an die folgenden anerkannten Naturschutzverbände versandt:

- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände, Kiel;
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Kiel;
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Neumünster.

Von den Naturschutzverbänden wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

2.5 Bekanntmachung / Auslegung

Nach § 10 Absatz 3 BImSchG hat das Landesamt für Umwelt das Vorhaben im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in der örtlichen Tageszeitung, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet ist, öffentlich bekannt zu machen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 14. August 2023:

- im Amtsblatt Schleswig-Holstein;
- zusätzlich im Internet auf der Seite des LfU unter www.schleswig-holstein.de/LfU.

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, lagen in der Zeit von 22. August 2023 bis 21. September 2023 zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Landesamt für Umwelt, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe,
- Stadtverwaltung Elmshorn, Schulstraße 15-17, 25335 Elmshorn.

2.6 Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom 22. August 2023 bis zum 23. Oktober 2023 sind gegen das Vorhaben keine Einwendungen eingegangen.

Der für den 5. Dezember 2023 vorgesehene Erörterungstermin fand daher nicht statt.

2.7 Anhörung

Mit E-Mail vom 12. Juli 2024 wurde der Antragstellerin der Entwurf des Genehmigungsbescheides zur Anhörung gegeben mit der Bitte sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

In der schriftlichen Äußerung vom 18. Juli 2024 im Rahmen der Anhörung teilte sie mit, dass die in A. I 2.1 geforderte Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage für das Werk 2 bis zum 30.01.2025 nicht durchführbar sei. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie sei zwar die grundsätzliche Realisierbarkeit der Maßnahme zunächst bestätigt worden. Die tiefergehenden statischen Untersuchungen hätten jedoch im weiteren Projektverlauf ergeben, dass insbesondere die Horizontallasten (Windlasten), mit einer hohen Wahrscheinlichkeit nicht vom Gebäude aufgenommen werden könnten. Erschwerend käme hinzu, dass es für das im Jahr 1947 errichtete Gebäude aufgrund des Hochwassers im Jahr 1962 keine statischen Unterlagen mehr gibt und diese nun erst wieder erstellt werden müssten.

Um der Nebenbestimmung dennoch zeitnah nachzukommen, schlägt sie vor, die Umsetzung der Maßnahme zunächst auf dem Teil der Abluftreinigung zu beschränken. Hierzu würden wie im eingereichten Planungsstand die Abluftströme

der verschiedenen Prozesse zusammengeführt und anschließend mit Kaltplasma behandelt. Der behandelte Abluftstrom würde unter Einhaltung der unter Punkt 1.2.3 genannten Rahmenbedingung am Aufzugsschacht ca. 4 Meter über Gebäudeniveau Werk 2 abgeleitet werden. Dieser Zwischenzustand sei unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Prüfung für Standsicherheit und Brandschutz aus Sicht der Antragstellerin bis zum 31. Mai 2025 realisierbar. Perspektivisch wolle man diese Abluftreinigungsanlage um den Gebäudelüftungsteil im Rahmen eines Anbaus (neues Projekt) erweitern, um das Potenzial der Abluftwärme über Wärmetauscher zu erhöhen.

In Anbetracht, dass die Errichtung der Abluftanlage für das Werk 4 für die bislang nicht genehmigte Backstraße kurzfristig begonnen werden kann und mit deren Inbetriebnahme sich die Geruchsimmission in der Nachbarschaft deutlich verbessern wird und unter Berücksichtigung, dass es sich bei den Geruchsimmissionen der Produktionsanlagen im Werk 2 um eine Bestandsanlage handelt und schließlich es sich bei den bis dahin verbleibenden Geruchsimmissionen „lediglich“ um Belästigungen und nicht um Gefahren handelt, wird dem vorgeschlagenen Umsetzungstermin zugestimmt und die geforderte Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage entsprechend geändert. Für das Werk 4 wird der Umsetzungszeitpunkt für dessen Abluftreinigungsanlage beibehalten.

In Bezug auf die unter A I 2.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen führt die Antragstellerin aus, dass es sich bei dem der Emissionsquelle (E2.19) vorgeschalteten Filter (FI029) „Haferschälkleie“ um einen Bestandsfilter aus dem Jahr 1997 (SAP-Auswertung) handelt, so dass folglich der Staubgrenzwert von 10 mg/m^3 für Altanlagen zu gelten habe. Dieser Auffassung wird gefolgt und die Anforderung entsprechend geändert.

In Bezug auf die unter A I 2.6 festgelegte Emissionsbegrenzung des Schalleistungspegels für jede Abluftreinigungsanlage auf je 84 dB(A) bittet die Antragstellerin um Erhöhung des Wertes und verweist auf eine vorgelegte Berechnung ihres Sachverständigen, INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH GmbH. Diese habe für jede Anlage einen zulässigen Schalleistungspegel von 87 dB(A) ermittelt. Damit würde die Zusatzbelastung an dem maßgebenden Immissionsort (IO 4.4, 15. OG, Kibek-Hochhaus) maximal 30 dB(A) betragen.

Eine Änderung dieser Emissionsbegrenzung ist nicht möglich. An den maßgebenden Immissionsorten „Zulässige Wohnnutzung im Bereich des noch nicht entwickelten B-Plan 118, 6. OG“ (zulässiger Wert zur Nachtzeit 45 dB(A), als auch am Kibek-Hochhaus (zulässiger Wert zur Nachtzeit 40 dB(A), wurde messtechnisch nachgewiesen, dass dieser jeweils ausgeschöpft wird. Ein (weiteres) Vorhaben ist somit nur dann zulässig, wenn es den Immissionswert nicht weiter erhöht. Wenn man, wie es ihr Schallsachverständiger vorgenommen hat, jede Abluftreinigungsanlage einzeln betrachtet, so wird jeweils bei einer Unterschreitung des zulässigen Immissionswertes um 10 dB(A) dieser um 0,4 dB(A) erhöht, so dass bei zwei Anlagen sich eine zu erwartende Gesamtbelastung von (gerundet) 41 bzw. 46 dB(A)

ergeben würde, eine sichere Einhaltung des Immissionswertes wäre nicht gewährleistet. Aus diesem Grund sind – wie es das Landesamt für Umwelt in seiner Berechnung vorgenommen hat – die beiden Abluftreinigungsanlagen gemeinsam in Bezug auf das „10 dB(A) unter Immissionsrichtwert-Kriterium“ zu betrachten. Insofern muss auch die in Auflage 1.2.13 geforderte schalltechnische Ausführungsplanung beide Abluftreinigungsanlagen zusammen betrachten.

Da die Abluftreinigungsanlage für Werk 4 vor der für Werk 2 errichtet wird, könnte die Antragstellerin alternativ nach Inbetriebnahme durch die in Auflage 1.2.14 geforderte schalltechnische Abnahmemessung nachweisen, dass der zulässige Immissionswert an dem in diesem Bescheid aufgeführten vier maßgebenden Immissionsarten (immer noch) eingehalten wird. Auch damit ließe sich der Nachweis führen, dass der geforderte Schalleistungspegel eingehalten werden kann.

In Bezug auf die in der Auflage 1.2.6 geforderte Funktionsmatrix führt die Antragstellerin aus, dass ebenfalls eine mögliche Messtechnik zur Steuerung der Plasmamodule in Frage kommen kann. Man befinde sich noch in der Abstimmung. Erste Gespräche mit dem Unternehmen Techni Solution (Niederlande) haben gezeigt, dass am Markt entsprechende Messtechnik verfügbar ist, sie bittet um entsprechende Aufnahme.

Bei der geplanten Abluftreinigungsanlage handelt es sich um eine Einzelanfertigung, die bei der Herstellung verschiedener Produkte zum Einsatz kommen soll. Das Landesamt für Umwelt geht davon aus, es eines längeren Zeitraumes bedarf und ggf. auch Änderungen ihrer Betriebsweise, bis die Abluftreinigungsanlage optimal gefahren werden kann. Zur anschließenden Überwachung soll die geforderte Funktionsmatrix dienen. Wenn sich in der Inbetriebnahmephase eine alternative Überwachungsmöglichkeit ergeben sollte, so kann die Antragstellerin eine entsprechende Änderung der Auflage bewirken. Der kürzlich mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 3. Juli 2024) neu eingeführte § 12 Absatz 4 sieht genau dieses vor, dass auf Antrag eines Betreibers eine Nebenbestimmung auch nach Eintritt der Bestandskraft der Genehmigung nachträglich geändert werden kann, wenn der Betreiber andere gleichwertige Maßnahmen vorschlägt, die keiner Genehmigungspflicht nach diesem Gesetz oder anderen Entscheidungen, einschließlich der behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG unterliegen.

Genau dieses trafe auf die geforderte Überwachung der Abluftreinigungsanlage zu. Alternative Maßnahmen könnten seitens der Betreiberin beim Landesamt für Umwelt beantragt werden. Bis die Antragstellerin sich ggf. eine andere Überwachungsmöglichkeit überlegt hat, bleibt die vom Landesamt für Umwelt vorgeschlagene Maßnahme bestehen.

In Bezug auf die in Auflage 1.2.7 geforderte Erfassung und Aufzeichnung des Druckverlustes der Abluftreinigungseinrichtung führt die Antragstellerin aus, dass

im Werk 2 bereits die vorgeschalteten Staubfilter über entsprechende Druckdifferenzüberwachungen verfügen um defekte Filterschläuche frühzeitig zu erkennen. Die Abluft aus Werk 4 verfüge über keine entsprechenden vorgeschalteten Filteranlagen, da die Backabluf keine Staubanteile enthalte. Ein Erfordernis einer zusätzlichen Differenzdruckmessung werde daher nicht gesehen. Die Argumentation ist nachvollziehbar, die Auflage wurde entsprechend geändert.

II Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens keine Gründe ergeben hat, die einer positiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge entgegensteht.

1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

- 1.1 Schutz- und Abwehrlpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG)

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Schall, Staub- und Geruchsemissionen hervorgerufen werden können.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Die Prüfung des Schutzes gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG umfasst die Punkte:

1.1.1 Schallemissionen

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich direkt gegenüber dem Betriebsgelände in nördlicher, südlicher und östlicher Richtung, westlich grenzt ein Sondergebiet für den Einzelhandel. Das Betriebsgelände liegt nicht im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans, die angrenzenden Immissionsorte liegen zum Teil im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, die Misch- oder Kerngebiete ausweisen, teilweise im nicht überplanten Bereich, so dass die Schutzwürdigkeit nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen ist. Danach handelt es sich um eine Gemengelage gemäß Nr. 6.7 TA Lärm, da gewerblich genutzte und dem Wohnen dienende Gebiete unmittelbar aneinandergrenzen. Da der Produktionsstandort bereits seit ca. einhundert Jahren dort vorhanden ist und die Wohnbebauung später an diesen herangerückt ist, das Umfeld im Wesentlichen gewerblich geprägt ist, wird für die Nachtzeit der nicht überplanten Immissionsorte ein zulässiger Immissionswert von 45 dB(A) definiert.

Für das etwas weiter entfernt gelegene nun als Wohnungen genutzte ehemalige Kibek-Hochhaus in der Rosenstraße hat die Stadt seinerzeit einen Bebauungsplan (B-Plan 189) aufgestellt mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA), so dass hier ein Immissionswert von 40 dB(A) zur Nachtzeit einzuhalten ist, die Verträglichkeit wurde seinerzeit geprüft.

Das Landesamt für Umwelt hatte 2021 deutliche Überschreitungen des zulässigen nächtlichen Immissionswertes an den umliegenden Wohnbebauungen durch den Betrieb der bestehenden Werke festgestellt und dem Betreiber mittels Anordnung vom 22.06.2021 eine Teilstilllegung der Werke aufgegeben bis durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen und nach Vorlage einer schalltechnischen Untersuchung einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle in einer Abnahmemessung nachgewiesen wird, dass der zulässige Immissionswert der TA Lärm zur Nachtzeit an den in der Anordnung aufgeführten Immissionsorten eingehalten wird. Das Werk 1 musste folglich zur Nachtzeit gänzlich abgeschaltet werden, die Mehlanlage von Werk 2 musste ebenfalls zur Nachtzeit außer Betrieb genommen werden.

In der Folgezeit hat die Firma umfangreiche Umbaumaßnahmen mit der Nachrüstung von Schalldämpfern, dem Austausch/Schließen von Fenstern, Drehzahlabsenkungen zur Nachtzeit sowohl am Werk 1 als auch an den anderen Werken 2, 4 und 5 durchgeführt. Des Weiteren wurde an drei maßgeblichen Immissionsorten Dauermessstationen aufgestellt, um die langfristige Wirkung der durchgeführten Schallschutzmaßnahmen zu dokumentieren.

Die Auswertung der drei Dauermessstationen sowie einer ergänzenden Nachtmessung am 15.11.2022 wurde in dem schalltechnischen Messbericht Nr. 556121ghb02 vom 07.12.2022 zusammengefasst. Im Ergebnis konnte nun bei einem Vollbetrieb der Werke 1, 2, 4 und 5, jedoch ohne die Dachlüfter des Silo 3,

der zulässige Immissionswert wieder eingehalten werden. Mit Schreiben vom 23.12.2022 wurde seitens des Landesamtes dem Betreiber mitgeteilt, dass die Anordnung erfüllt sei und der Betrieb auch zur Nachtzeit wiederaufgenommen werden könne.

Die Erneuerung und der Umbau der Abluftreinigungsanlage für das Silo 3 wurde dem Landesamt am 22.11.2023 angezeigt. Die Aggregate der neuen Aspirationsanlage werden nun vollständig innerhalb des Gebäudes installiert, die Reinigung erfolgt über einen Schlauchfilter, die Anlage wird schallentkoppelt vom Gebäude aufgestellt und der Auslass mit einem Schalldämpfer versehen. Für die Reststaubemission wird ein Wert von kleiner fünf mg/m^3 angegeben, so dass auch hier zukünftig die gereinigte Abluft innerhalb des Gebäudes verbleibt. Damit entfallen die drei Auslässe (Emissionsquellen) E.3.3, E3.5 und E.3.6) auf dem Dach; sie werden abgebaut und die Öffnungen verschlossen. Da die neuen Lüfter zwar auf anderen Ebenen des Silo 3 montiert werden, im gleichen Zuge die alten aber entfallen sind hier keine Auswirkungen zu erwarten. Insofern waren damit die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens offensichtlich gering und es wurde ein entsprechender Anzeigebescheid (A10/2023/037 vom 19.12.2023) erlassen.

Für dieses Verfahren wurde aufgrund der vom Sachverständigen durchgeführten Messungen eine Schallimmissionsprognose erstellt (Nr. 556121ghb04). Die auf den Dächern bzw. außen aufgestellten Schallquellen wurden vermessen und der dazugehörige Schalleistungspegel bestimmt. Des Weiteren wurden über Innenpegelmessungen in den jeweiligen Etagen/Böden der einzelnen Werke die pegelbestimmenden schallemittierenden Außenbauteile (Fassadenabstrahlungen) ermittelt. Die Daten der Werke wurden so digitalisiert und über eine Ausbreitungsrechnung der Beurteilungspegel für die verschiedenen Stockwerke der umliegenden Wohnbebauungen bestimmt. Insgesamt wurden 37 Immissionsorte untersucht.

Im Ergebnis ermittelte die Prognose an zwei Immissionsorten, an denen bislang noch nicht gemessen wurde, Überschreitungen des zulässigen nächtlichen Immissionswertes von 45 dB(A). Um dieses zu verifizieren bzw. zu prüfen, ob das Emissionsmodell an diesen Punkten nur rechnerisch überschätzt, wurde in der Nacht vom 21. auf den 22.08.2023 eine Schallimmissionsmessung seitens des Sachverständigen auf den Dächern dieser Gebäude durchgeführt. Bei den vorangegangenen Berechnungen wurde zudem festgestellt, dass im Bereich einer zwar überplanten aber baulich noch nicht entwickelten Fläche im Geltungsbereich des B-Plan 118 sich Überschreitungen ergäben. Daher wurde östlich angrenzend auf der vorhandenen Parkpalette eine weitere Dauermessstation in der Zeit vom 21.12.2022 bis zum 23.10.2023 eingerichtet.

Die Auswertung dieser Dauermessstationen sowie der ergänzenden Nachtmessung am 22.08.20223 wurde in dem schalltechnischen Messbericht Nr. 556121ehb43 vom 23.12.2023 zusammengefasst. Im Ergebnis konnte auch an

diesen drei Immissionsorten der zulässige Immissionswert eingehalten werden, so dass das Model hier nur theoretisch überschätzt.

Zur Einhaltung der zulässigen Immissionswerte wurden vom Schallsachverständigen in seinem Bericht weitere bauliche bzw. technische Maßnahmen an den Anlagen vorgeschlagen, welche bereits durch den Betreiber umgesetzt worden sind:

Der Fahrweg für den KAMAG-LKW wurde durch den Rückbau der alten Bahnschienen und Neupflasterung schalltechnisch gemindert, so dass die Schlaggeräusche beim Überfahren nicht mehr auftreten können.

Die Abluft E 5.8 des Kompressors der „alten Autowerkstatt“ wurde mit einem Schalldämpfer ertüchtigt und am 29.01.2024 erneut vermessen. Es wurde ein immissionswirksamer Schalleistungspegel von ca. 67 dB(A) ermittelt. Der nachgerüstete Schalldämpfer reduziert den immissionswirksamen Schalleistungspegel um ca. $\Delta = 19$ dB. Damit wird der für den nächtlichen Betrieb zulässige Schalleistungspegel von 76 dB(A) sicher unterschritten.

Die Lüfter der Zuluftöffnungen, Emissionsquellen 4.10 und 4.11, auf der Westseite von Werk 4 wurden bereits mit einer Zeitschaltuhr versehen. Ebenso hat der Lüfter des Raucherpausenraums eine Zeitschaltuhr bekommen, dass dieser zur Nachtzeit nicht mehr betrieben wird.

Die Fenster auf der Nordseite des Werkes 1 (Mühlenspeicher Boden 1-5, Mühle Boden 6 und 7) wurden fast alle bereits durch Aluminiumfenster mit einem bewerteten Bau-Schalldämmmaß von $R_{w,p} \geq 49$ dB ersetzt, es fehlt noch der 4. Boden des Mühlenspeichers, deren Austausch soll im Sommer 2024 erfolgen.

Die Maßnahmen wurden vom Betreiber dokumentiert und dem Landesamt für Umwelt per E-Mail am 10.04.2024 vorgelegt. Daher mussten diese Maßnahmen nicht mehr als Nebenbestimmung aufgenommen werden.

Die Anforderungen aus der vorgelegten Schallprognose wurden somit alle erfüllt, der messtechnische Nachweis der Einhaltung der zulässigen Immissionswerte für die Bestandsanlage erbracht.

Für die neu zu errichtenden Abluftreinigungsanlagen der Werke 2 und 4, bei denen es sich um Einzelanfertigungen handelt, lagen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine geeigneten schalltechnischen Planungsunterlagen vor, von daher wurden sie in der schalltechnischen Prognose nicht berücksichtigt.

Den höchsten Schutzanspruch im Umfeld des Werksgeländes hat das Wohngebäude Rosenstraße 7 (Kibek-Hochhaus) mit WA. Dort befindet sich der Immissionsort IO 4.4, 15. OG. Da hier gemäß der vorgelegten Bestandsanlage von einer Ausschöpfung des zulässigen Immissionswertes auszugehen ist, muss der Teilpegel der noch zu errichtenden Anlagen 10 dB(A) unterhalb des zulässigen Immissionswertes liegen, damit dieser weiterhin eingehalten werden kann. Über eine konservative Abschätzung nur über die Abstandsdämpfung, ergibt dieses bei einer

Entfernung von ca. 275 m zu den Anlagen einen zulässigen Schalleistungspegel von 87 dB(A) für beide Anlagen bzw. 84 dB(A) für eine Anlage.

Der zulässige Schalleistungspegel errechnet sich gemäß:

$$L_w = L_r - D_c + A_{div}$$

L_w = Schalleistungspegel in dB(A)

L_r = zulässiger Teilbeurteilungspegel, für beide Anlagen, hier 30 dB(A)

D_c = Richtwirkungskorrektur, in diesem Fall wird eine halbkugelförmige Ausbreitung angenommen, somit 3 dB

A_{div} = Abstandsdämpfung aufgrund des Abstands d in Metern, hier 275 Meter, sie errechnet sich zu $= (20 \lg(d) + 11)$ dB, hier 59,8 dB.

1.1.1.1 Begründung zu den (Emissions-)Beschränkungen und den einzelnen Auflagen:

Der zulässige Schalleistungspegel jeder Anlage wird in der Emissionsbeschränkung 2.6 festgelegt, damit der Immissionswert zur Nachtzeit weiterhin eingehalten werden kann.

Eine entsprechende Detailplanung ist dem Landesamt für Umwelt vor Baubeginn vorzulegen und wird über die Auflage 1.2.13 der Betreiberin vorgegeben. Der Nachweis der tatsächlichen Einhaltung ist nach Inbetriebnahme über eine Abnahmemessung zu überprüfen, die Anforderung ergibt sich aus § 28 Satz 1 Nr. 1 BImSchG und wird der Betreiberin über die Auflage 1.2.14 aufgeben.

Auflage 1.2.15 hat klarstellenden Charakter, dass zur Nachtzeit – bis auf den besagten KAMAG-LKW keine LKW-Bewegungen oder Beladungen stattfinden dürfen, da aufgrund der umliegenden Wohnbebauungen die Einhaltung des nächtlichen Immissionswertes nicht gewährleistet ist. Sie wurden in der schalltechnischen Untersuchung auch nicht betrachtet.

1.1.2 Staubemissionen

Beim Umschlag des Hafers sowie dessen Verarbeitung kommt es zu Staubemissionen, die an der Entstehungsstelle erfasst und über Abluftreinigungsanlagen geführt werden. Bei den Abluftreinigungsanlagen handelt es sich ausnahmslos um solche mit Gewebefilter, Zyclone mit einem geringeren Abscheidegrad kommen nicht mehr zum Einsatz.

Für das Genehmigungsverfahren wurde in den Antragsunterlagen ein Emissionskataster erstellt, dass jede einzelne Quelle mit Lage, Volumenstrom, deren Abluftreinigung sowie die Ableitung beschreibt. Im Rahmen dieses Messkonzepts wurden an ausgewählten Emissionsquellen mit zu erwartenden verschiedenen Emissionshöhen validierte Emissionsmessungen für Staub durch eine gemäß § 29b

BlmSchG bekannt gegebene Messstelle durchgeführt. Parallel dazu wurden orientierende Staubmessungen (Streulichtphotometer, gravimetrisches Messverfahren) vorgenommen, um die tatsächlichen Staubkonzentrationen zu erfassen. Abweichend von den Anforderungen der TA Luft 2021, die nach Nr. 5.2.1 eine maximale Massenkonzentration von 20 mg/m³ fordert hat die Antragstellerin einen Betrieb mit maximal 10 mg/m³ beantragt, da die durchgeführten Messungen ergeben haben, dass dieser Wert sicher eingehalten werden kann.

Mit diesen Angaben wurde eine Immissionsprognose gemäß Anhang 2 der TA Luft 2021 unter Berücksichtigung einer qualifizierten Prüfung der Übertragbarkeit der Messdaten der Station Quickborn auf den Standort zur Beurteilung der Parameter PM10-Feinstaubfraktion, PM2.5-Feinstaubfraktion und für Staubbiederschlag für das repräsentative Jahr vom 16.05.2014 – 16.05.2015 erstellt. Dabei wird der Anteil der PM10-Fraktion am Gesamtstaub mit bis zu 85% abgeschätzt. Gemäß Anhang 2, Nr. 4 der TA Luft (TA Luft, 2021) kann bei unbekannter Korngrößenverteilung der Anteil der PM2.5-Fraktion an der PM10-Fraktion mit 30% angenommen werden.

Im Rahmen des für den Antrag erstellten Geruchsgutachtens wurde eine Schornsteinhöhenermittlung nach TA Luft 2021 durchgeführt. Danach ergäben sich für die einzelnen Gebäudeteile Schornsteinhöhen zwischen sechs und 20 Metern über First. Die Statik für diese Bauhöhen wäre nachträglich baulich nur schwer umsetzbar. Zudem wären derart große Ableithöhen mit Nachteilen hinsichtlich der Lärmemissionen und -immissionen verbunden. In Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt erfolgt daher für diesen atypischen Fall eine Einzelfallbetrachtung. Es wurde zunächst geprüft, ob die Immissionswerte für Stäube auch mit den vorhandenen Ableithöhen eingehalten werden können.

An den umliegenden betriebsfremden Nutzungen sind die folgenden Immissionswerte gem. Nr. 4.2 und Nr.4.3 TA Luft 2021 einzuhalten:

Parameter	Immissionswert	Bezugszeitraum	Zulässige Überschreitungen	Irrelevanzschwelle
PM10 Feinstaub	40 µg/m ³	Jahr	--	1,2 µg/m ³
	50 µg/m ³	Tag	35	--
PM2.5-Feinstaub	25 µg/m ³	Jahr	--	0,75 µg/m ³
Staubbiederschlag	0,35 g/(m ² xd)	Jahr	--	10,5 mg/(m ² xd)

Im Ergebnis liegt die außerhalb des Betriebsgeländes – durch die Anlage verursachte – ermittelte Immissionskonzentrationen von PM10, PM2,5 und Staubbiederschlag verbreitet über der jeweiligen Irrelevanzschwelle von 1,2 µg/m³ bzw. von 0,75 µg/m³ bzw. 10,5 mg/(m²xd). Die Maximalkonzentration wurde mit 12,1 µg/m³ für PM10 und 7,7 µg/m³ für PM2,5 und 0,03 g/(m²xd) für die Deposition für den Immissionsort IO1.3 (Wedenkamp 8) ermittelt. Hier werden auch acht Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 µg/m³ prognostiziert, so dass eine Gesamtbelastungsbetrachtung erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der von der Sachverständigen herangezogenen höchsten Vorbelastungsdaten des Messnetzes der

Lufthygienischen Überwachung des Landes Schleswig-Holstein für den Messstandort Kiel der letzten zehn Jahre (Hintergrundbelastung städtisches Gebiet, Jahresmittel 2014 PM10: 25 µg/m³, PM2,5: 17 µg/m³) werden die zulässigen Staubkonzentrationswerte sicher unterschritten. Ebenso der zulässige Staubdepositionswert. Die Auswertung der Vorbelastungsdaten ergab eine maximale Überschreitungshäufigkeit des Tages-Immissionswertes von 50 µg/m³ an 20 Tagen im Jahr, so dass in der Gesamtbetrachtung nicht mehr als 28 Überschreitungen zu erwarten sind, die zulässige Zahl von 35 Überschreitungen im Jahr wird somit sicher eingehalten.

Zusammengefasst werden somit die Anforderungen der TA Luft 2021 hinsichtlich zulässiger Staubkonzentrations- und Depositionswerte erfüllt.

Am 23. November 2023 ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie – NaGeMi-VwV – in Kraft getreten. Sie enthält neue (weitergehende) Anforderungen für Anlagen zum Mahlen von Nahrungs- und Futtermitteln sowie für Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen gemäß Nr. 7.34 der 4. BImSchV. Gem. Nr. 5.4.7.21 dieser Verwaltungsvorschrift dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas aus dem Mahlen von Getreide sowie aus dem Mahlen bei Herstellung von Mischfuttermitteln für die am 4. Dezember 2019 bestehenden Anlagen die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten, für neue Anlagen(-teile) gilt ein Konzentrationswert von 5 mg/m³. Insofern waren für die von dieser Genehmigung betroffenen neu aufzustellenden Anlagenteile – hier die Erneuerung und Inbetriebnahme der Mehlanlage in Werk 2 – die verschärften Anforderungen festzulegen. In der neuen NaGeMi-VwV wird weiterhin ausgeführt, dass bei Anlagen, die unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen, dieses trifft für die beantragte Anlage zu, dass wiederkehrende Messungen für Gesamtstaub bei der Reinigung und beim Mahlen von Getreide mindestens einmal jährlich gefordert werden sollen. Aus diesem Grund konnte dem in den Antragsunterlagen vorgeschlagenen Messplan nicht zugestimmt werden. Bei entsprechenden Nachweisen kann aber gemäß Nr. 5.3.2.1 Absatz 4 auf Einzelmessungen verzichtet oder das Intervall der wiederkehrenden Messungen verlängert werden. Die erstmaligen Messungen nach Genehmigungserteilung sind aber durchzuführen.

1.1.2.1 Begründung zu den (Emissions-)Beschränkungen und den einzelnen Auflagen

Die Emissionsbegrenzung 2.5 der zulässigen Staubkonzentrationen ergibt sich aus der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi-VwV) vom 10. November 2023. Unter der dortigen Nummer Nr. 5.4.7.21 sind die Anforderungen für Mühlen sowie für das Reinigen von Getreide genannt. Diese sind auf Ihre den Auffangtatbestand der Nummer 7.34 der 4. BImSchV unterliegende Anlage übertragbar.

Die Abluftanlage im Silo 3 wurde mittlerweile erneuert und umgebaut, die gereinigte Abluft verbleibt nun innerhalb des Gebäudes (siehe Anzeigenbescheid A10/2023/037 vom 19.12.2023). Damit entfallen die drei Auslässe (Emissionsquellen) E.3.3, E3.5 und E.3.6) auf dem Dach und werden nicht mehr berücksichtigt.

1.1.3 Geruchsemissionen

Die Verarbeitung von Hafer sowie die Herstellung der Müslis und Cerealien ist mit erheblichen Geruchsemissionen verbunden. Bislang erfolgt zur Minderung keine besondere Behandlung.

Die Beurteilung der Erheblichkeit erfolgt gemäß dem Anhang 7 „Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ der TA Luft 2021. Bei den in Ziffer 3.1 genannten Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden. Danach ist in Wohn- und Mischgebieten eine relative Häufigkeit von 0,10 und in Gewerbegebieten von 0,15 zulässig. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es sich dabei um Orientierungswerte handelt, welche nicht von der Verpflichtung entbinden, die Schwelle der Unzumutbarkeit (Erheblichkeit) von Geruchsbelästigungen nach Maßgabe der tatsächlichen und rechtlichen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der aufeinandertreffenden Nutzungen im Einzelfall zu beurteilen (siehe Ziffer 5 „Prüfung im Einzelfall“). In dem zum Anhang 7 der TA Luft 2021 veröffentlichten LAI-Kommentar wird zu Nr. 3.1 ausgeführt, dass in speziellen Fällen auch andere Zuordnungen als die in Tabelle 1 der GIRL aufgeführten möglich sind.

Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geruchsauswirkungen vergleichbar genutzte Gebiete und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Emissionsminderungstechnik eingehalten wird. Für die Höhe des Zwischenwertes ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebiets maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsbereichs durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit der Geruchsauswirkung und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde. Erforderlich ist eine umfassende Würdigung des Einzelfalls.

Wie bereits unter den Lärmauswirkungen beschrieben, ist hier von einer Gemengelage auszugehen, da gewerblich genutzte und dem Wohnen dienende Gebiete unmittelbar aneinandergrenzen. Die Produktion mit ihren Hafergerüchen prägen den Standort seit mehr als einhundert Jahren, sind insofern ortsüblich. Die Backstraße wurde erst vor einigen Jahren errichtet, insofern sind diese Backgerüche mit ihren eingesetzten Aromen nicht ortsüblich. Diese geruchsemittierende Produktion verfügt auch nicht über etwaige Anlagen zur Abluftbehandlung, insofern ist der Stand der Emissionsminderungstechnik hier noch nicht ausgeschöpft. Das

umliegende Gebiet ist auch deutlich von Wohnbebauung geprägt, insbesondere nördlich und südlich des Standortes. 200 m südlich vom Anlagengelände befindet sich ein weiterer größerer geruchsemitterender Betrieb der Hefeproduktion, der auf die umliegenden Wohnnutzungen einwirkt. Nördlich in einem Kilometer Entfernung befindet sich ein weiterer industrieller Betrieb der Kaffeeproduktion; auch dessen Geruchsemissionen wirken noch relevant auf die Umgebung der Fa. Peter Kölln ein. In der Vergangenheit wurde zum einen die Wohnbebauung nachverdichtet, zum anderen hat sich der Betrieb auf den Freiflächen erweitert und die Lücke geschlossen. Insofern grenzen nun industriell genutzte und dem Wohnen dienende Gebiete unmittelbar aneinander an, so dass für die an den Betrieb angrenzenden Wohnhäuser Randbereich ein Immissionswert von 0,15 für ein deutlich von Gerüchen geprägtes Gebiet als sachgerecht erachtet wird. Es ergibt sich somit eine Abstufung bis in die jeweiligen Innenbereiche der wohnbaulichen Nutzungen, an denen der Immissionswert von 0,10 einzuhalten ist.

Zur Beurteilung wurde eine Immissionsprognose gemäß dem Anhang 2 der TA Luft erstellt. Im Vorwege hatte die Sachverständige umfangreiche Emissionsmessungen an den Quellen vorgenommen um zum einen die jeweilige Geruchskonzentration als auch die Hedonik zu bestimmen. Der Nachweis hedonisch eindeutig angenehmer Gerüche erfolgte über die Feststellung der Polarität nach VDI 3940 Blatt 4. Im Falle hedonisch eindeutig angenehmer Gerüche besteht die Möglichkeit, deren Beitrag zur Gesamtbelastung mit dem Faktor 0,5 zu wichten. Für die Geruchsqualität der Haferverarbeitung sowie für die Backanlagen konnte der Nachweis geführt werden, dass der Geruch im Umfeld der Anlage als angenehm wahrgenommen wird. Für die Hafergerüche wurde daher ein Faktor von 0,5 angesetzt.

Die Geruchsmessungen hatten im Vorwege ergeben, dass viele Quellen durch einen großen Volumenstrom mit einer hohen Geruchskonzentration beaufschlagt sind, so dass hier bereits aus Vorsorgegründen, dem Stand der Emissionsminderungstechnik folgend, Abluftreinigungstechniken zum Einsatz kommen müssen. Im Zuge der Minderung der Geruchsemissionen wurde daher beantragt, zum einen die Quellen E2.2, E2.6, E2.12, E2.14 und E2.16 des Werkes 2, zum anderen die Quellen E4.5, E4.7, E4.8 und 4.9 des Werkes 4 zusammenzulegen und über eine neu zu installierende Kaltplasmaanlage abzureinigen.

Des Weiteren wurde geprüft, ob für die bestehenden Quellen die Ableitbedingungen nach Nr. 5.5.2.1 TA Luft in die freie Luftströmung, respektive gemäß der VDI 3781, Blatt 4, gegeben sind. Die erforderlichen Ableithöhen über First über den einzelnen Gebäudeteilen variieren je nach der Werkshöhe zwischen 6 und 22 Metern, eine bauliche Nachrüstung für die geforderten Höhen ist bei einer Bestandsanlage nur schwer umsetzbar. Es wurde daher in einer Variante der Immissionsprognose geprüft, ob mit den vorhandenen Ableithöhen sich wesentlich andere Geruchsimmissionen an den maßgebenden Immissionsorten ergeben, die eine Nachrüstung / Erhöhung der Abluftkamme rechtfertigen. Im Ergebnis ließ sich mit einer höheren Ableitung keine wesentliche Änderung der Geruchsimmissionssitua-

tion in der Nachbarschaft erzielen, so dass die Nachrüstung einer TA-Luft konformen Ableitung in diesem Fall sich als unverhältnismäßig erweisen würde, zumal es sich bei den Gerüchen um keine Schadstoffe handelt. Die Betrachtung der Variante mit der Nachrüstung von Abluftanlagen am Werk 2 und 4 hat gezeigt, dass die Reduktion der Gesamtemission aller Anlagenteile von 172,5 MGE/h auf 43,7 MG/h zu einer deutlichen Reduktion des Einwirkbereiches der Anlage führt und dass diese auch zwingend erforderlich sind, da ansonsten die Einhaltung des o.g. definierten Zwischenwertes für eine Gemengelage an den angrenzenden Wohnbebauungen nicht sichergestellt werden kann.

Die Immissionswerte nehmen mit zunehmenden Abstand zum Anlagengelände ab. In einer Entfernung von ca. 240 m nördlich des Anlagengeländes kann bereits der originäre Wert für ein Wohn-Mischgebiet von 0,10 eingehalten werden. In den anderen Himmelsrichtungen sind die Abstände deutlich geringer. Der Übergangsbereich mit einem Wert von 0,15 erstreckt sich somit nur auf die jeweils erste Häuserzeile in Bezug zum Anlagengrundstück.

Zusammengefasst ergibt diese Einzelfallbeurteilung nach Nr. 5 des Anhang 7 der TA Luft 2021, dass aufgrund der vorliegenden Gemengelage und der Ausschöpfung an Emissionsminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik unter Beachtung der gegenseitigen Rücksichtnahme die Anforderungen der TA Luft 2021 hinsichtlich zulässiger Geruchimmissionen erfüllt werden.

1.1.3.1 Begründung zu den (Emissions-)Beschränkungen und den einzelnen Auflagen

Die Geruchsminderungsanlagen sind zwingend für die Einhaltung des zulässigen Immissionswertes erforderlich. Von daher müssen die bestehenden Anlagen zeitnah nachgerüstet werden. Die Beschränkung 2.1 setzt einen entsprechenden Zeitpunkt fest. Die Beschränkung 2.2 stellt klar, dass die Produktionen in den Werken 2 und 4 nur mit einer betriebsfähigen Emissionsminderungsanlage betrieben werden dürfen.

Für die neu hinzukommenden Geruchsquellen in den Werken 1 und 2 wurden von der Sachverständigen Annahmen/Vorgaben der Geruchskonzentrationen getroffen. Da die Einhaltung des zulässigen Immissionswertes davon abhängt, ist diese Vorgabe in der Emissionsbegrenzung 2.3 festzuschreiben.

In der Emissionsbegrenzung 2.4 werden Vorgaben für die Emissionen des Abgases aus den Geruchsminderungsanlagen getroffen, damit ihre Funktionsfähigkeit gewährleistet ist. Zusätzlich wurde als Leitparameter Gesamt-Kohlenstoff aufgenommen. Bei dem eingesetzten Plasmaverfahren sollen die vorhandenen Geruchsstoffe (Kohlenwasserstoffverbindungen) – bestenfalls – vollständig zu CO₂ oxidiert werden. Es besteht aber die Gefahr, dass diese nicht vollständig abgebaut werden und so unerwünschte Reaktionsprodukte entstehen.

Bei Emissionsmessungen an nichtthermischem Plasma-(NTP-)Anlagen sind daher sowohl die abzureinigenden Luftschadstoffe als auch die bei der chemischen Um-

setzung entstehenden Nebenprodukte zu beachten, die Aufnahme des Leitparameters für Gesamt-Kohlenstoff erscheint daher sachgerecht. Dieses ergibt sich auch aus der VDI 2441 – Prozessgas- und Abgasreinigung durch Kaltplasmaverfahren [VDI Mai 2016], Pkt. 7 Anleitung für Emissionsmessungen. Der zulässige Emissionswert ergibt sich aus der Nr. 5.2.5 der allgemeinen Anforderungen der TA Luft 2021, der für jede immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gilt. Der ausgewiesene Emissionswert für Gesamtkohlenstoff von 50 mg/m³ gewährleistet, dass bei Ableitbedingungen nach dem Stand der Technik erfahrungsgemäß keine erheblichen Geruchsbelästigungen auftreten.

Die Auflage 1.2.3 stellt sicher, dass die Abgasleitungen der Geruchsminderungsanlage so gebaut werden, dass später auch geeignete Messbedingungen für die Emissionsmessungen vorgefunden werden; dabei ist es auch möglich, dass diese auch später über jeweils für die Messung zu errichtende Bypassleitungen geschaffen werden können.

Auflage 1.2.5 soll für den Betreiber sicherstellen, Störungen frühzeitig zu erkennen.

Bei der Geruchsminderungsanlage handelt es sich um eine komplexe Verfahrenart, die eine Vielzahl unterschiedlicher Betriebszustände abdecken soll, wobei immer die Einhaltung des Immissionswertes gewährleistet werden muss. Dieses kann erreicht werden, wenn der Betreiber sich umfassend mit der Anlage vertraut macht. Die Geruchsminderungsanlage besteht aus mehreren einzeln zuschaltbaren Plasmaerzeugern, die je nach Produktion unterschiedlich in Ihrer Anzahl geschaltet werden müssen, da zum einen davon der sparsame Energieverbrauch abhängt, zum anderen eine „Überproduktion“ von Plasma zu einem unerwünschten Entstehen von Ozon führt, was zu vermeiden ist. Aus diesem Grund sind durch entsprechende vorbereitende Messungen die für die verschiedenen Produktionen erforderlichen Plasmamodule zu ermitteln und in einer Produktionsmatrix festzuschreiben, so dass später auch eine Überwachung erfolgen kann. Dieses wird mit Auflage 1.2.6 sichergestellt. Für eine spätere Überwachung der Funktionsfähigkeit ist es auch erforderlich, dass wesentliche Parameter der Anlage elektronisch aufgezeichnet und abgespeichert werden. Bei dem elektronischen Betriebstagebuch handelt es sich somit um die Messwerte der Anlage, die über einen USB-Stick oder auch in Papierform ausgegeben werden können. Auflage 1.2.7 stellt dieses sicher.

Die Plasmageneratoren unterliegen einem Verschleiß, der sich nicht unmittelbar vom Betreiber erkennen lässt und sind nach einer bestimmten Betriebszeit auszutauschen. Weil es sich hier um eine für das einzelne Produktionsverfahren der Fa. Kölln abgestimmte Einzelanfertigung handelt, ist es erforderlich, dass die Anlage wiederkehrend vom Hersteller geprüft wird, ein in der Auflage 1.2.8 geforderter Wartungsvertrag soll dem Anlagenausfall vorbeugen.

Mit Auflage 1.2.9 wird sichergestellt, dass die wesentlichen Ersatzteile vor Ort vorgehalten werden, um mögliche lange Lieferzeiten auszuschließen, damit die

Anlage bei Ausfall eines Plasmagenerators kurzfristig wiederinstandgesetzt werden kann.

Die Auflage Nummer 1.2.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG geschützt werden.

Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen Stoffaustritt, Schadensfall oder ähnlichem löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

- 1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt, Vorbeugung vor dem Entstehen potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)

Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG werden die Anlagen mit Emissionsminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik ausgerüstet. Zur Schallemissionsminderung sind die Zu- und Abluftanlagen der jeweiligen Werke mit Schalldämpfern versehen bzw. wurden im Zuge der Lärmsanierung nachgerüstet. Die Schüttgasse der Rohhaferannahme ist mit einer Stauberfassungsanlage ausgerüstet; die anfallenden Stäube werden über eine Schlauchfilteranlage abgereinigt. Die bei den Produktionsprozessen anfallenden Stäube werden an der Entstehungsstelle erfasst und über Schlauch- und Taschenfilter gereinigt. Die LKW-Verladung der Futtermittelpellets erfolgt über höhenverstellbare abgesaugte Verladebälge. Zur Überwachung der Funktionsfähigkeit (z. B. bei einem Riss im Filtertuch) verfügen einzelne Anlagen über eine Differenzdruckmessung oder eine Partikelmessung.

Die Ermittlung der Geruchskonzentrationen der (bisherigen) Quellen E2.2, E2.6, E2.12, E2.13, E2.14 und E2.16 aus der Haferverarbeitung im Werk 2 sowie die Quellen E4.5, E4.7, E4.8 und E4.9 aus den Backanlagen im Werk 4 ergaben Werte oberhalb von 2.000 GEE/m³. Aufgrund der hohen Abluftvolumina (größer 60.000 m³/h je4 Werk) ist hier eine Abluftreinigung möglich. Die Abluftbehandlung wird so ausgelegt, dass kein Rohluftcharakter in der Reinluft mehr wahrnehmbar ist und der Restgeruch außerhalb des Anlagengeländes nicht mehr erkennbar ist.

Die Geruchsreduktion erfolgt durch schnelle (partielle) Oxidation von Geruchsmolekülen mit Sauerstoff und Hydroxylradikalen als „Kaltplasmaverfahren“.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG sind damit durch den Stand der Technik erfüllt oder können durch Nebenbestimmungen gesichert werden. Da noch nicht alle Abluftreinigungsanlagen über entsprechend automatisch erkennbare Filterbruchsicherungen verfügen und somit wiederkehrend händisch geprüft werden müssen, sind diese an den bestehenden Anlagen nachzurüsten.

Die Auflage 1.2.2 dient somit der Sicherstellung der Vorsorgeanforderung zur frühzeitigen Erkennung von defekten Filtern.

Auflage 1.2.4 stellt die Mindestanforderungen für einen ungestörten Abtransport und einer ausreichenden Verdünnung der gereinigten Abluft sicher, der sich aus den vorhandenen baulichen Gegebenheiten der Bestandsgebäude erreichen lässt.

Mit der Auflage 1.2.10 und 1.2.11 wird die in Pkt. 5.3.2.1 der TA Luft 2021 geforderte erstmalige und wiederkehrende Messung der in den Emissionsbegrenzungen definierten zulässigen Konzentrationen für Geruchstoffe und Gesamtkohlenstoffgehalt sichergestellt, um frühzeitig Störungen der Anlage erkennen zu können.

Die in der Auflage 1.2.12 zur Häufigkeit der wiederkehrenden Überwachung geforderten Messzeiträume ergeben sich aus der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi-VwV) vom 10. November 2023. Unter der dortigen Nummer Nr. 5.4.7.21 sind die Anforderungen für Mühlen sowie für das Reinigen von Getreide genannt. Diese sind auf die den Auffangtatbestand der Nummer 7.34 der 4. BImSchV hier unterliegende Anlage übertragbar.

1.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Bei der Haferverarbeitung anfallende Haferschälkleie, Flockenbruch sowie Feianteile aus den Filteranlagen werden der Mahlanlage im Werk 2 zugeführt, vermahlen und anschließend pelletiert, so dass aus diesen „Abfällen“ ein neues Produkt entsteht, welches z. B. als Futtermittel eingesetzt werden kann. Somit werden Abfälle vermieden.

Nicht zu vermeidende anfallende Abfälle sind vor allem Verpackungsmaterialien (Pappe, Metall, Holz, Folien), sowie Aufsaug- und Filtermaterialien. Diese werden den entsprechenden Abfallfraktionen zugeordnet und über Fachunternehmen entsorgt. Die entsprechenden Fachunternehmererklärungen zur Abgabe wurden den Antragsunterlagen beigelegt.

Die Prüfung der Unterlagen hat auch ergeben, dass einzelne Abfallfraktionen zu privaten Entsorgungsunternehmen verbracht und dort beseitigt werden. Diese verfügen zwar über eine entsprechende Zulassung zur Annahme dieser Abfälle, dieser Entsorgungsweg ist jedoch nicht ohne weiteres zulässig, da gemäß § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz i. V. m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg bei Abfällen zur Beseitigung (z. B. bei Deponierung von Bodenaushub) Andienungs- und Überlassungspflichten bestehen. Daher sind die für die Beseitigung vorgesehene Abfälle der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld anzudienen bzw. zu überlassen. Aus diesem Grund war die Formulierung der Auflage 1.3.1 erforderlich.

1.4 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Technische Aggregate wie z. B. Pumpen, Antriebe, Förder- und Steuerungstechnik werden mit elektrischer Energie betrieben.

Die im Kesselhaus in Werk 1 aufgestellte Feuerungsanlage dient als zentrale Dampfversorgung für die Produktionsprozesse auf dem Werksgelände. Die Kesselanlage wird zur Dampfherstellung mit den Energieträgern Erdgas oder Heizöl befeuert. Der erzeugte Dampf wird als Heiz- und Prozesswärme in den Werken 1 bis 5 genutzt.

Sie hat eine Feuerungswärmeleistung von 7.163 kW bei Erdgas bzw. 6.571 kW bei Heizöl und fällt somit in den Geltungsbereich der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV vom 13. Juni 2019).

Die anfallenden Energien sowie Wärme und Kälte werden, soweit technisch möglich, innerhalb der Werke genutzt. So wird bei den neu zu errichtenden Geruchsminderungsanlagen die Wärme der Abluft über Wärmetauscher rückgewonnen und dient dann zur Vorwärmung der Hallenzuluft. Somit wird durch die Wärmerückgewinnung die benötigte Energie sparsam und effizient verwendet.

1.5 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

Im Falle der Betriebseinstellung werden alle Gefahrenstofflager geräumt, ordnungsgemäß gereinigt und die Abfälle aus den Räumlichkeiten entfernt. Nicht verwertbare Abfälle aus der Betriebseinstellung werden im Rahmen der dann geltenden gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos entsorgt.

Im Fall der Stilllegung der Feuerungsanlage ist für den Heizöltank (BE N1) das Abpumpen des Behälters sowie die fachgerechte Entgasung, Reinigung und Entfernung von Ölschlamm im Tank unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der AwSV vorgesehen. Stillgelegte Rohrleitungen werden ebenfalls gereinigt und entgast. Alle bei der Leerung und Reinigung anfallenden Schadstoffe werden separat aufgefangen und anschließend sachgerecht nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entsorgt.

Im Verfahren wurde geprüft, ob die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) erforderlich ist. Hier wurde insbesondere auf die LABO Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht vom 16.08.2018 sowie den Erlass V625-570.220.200 des damaligen Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MEKUN) vom 25.08.2021 zur Vorgehensweise Bezug genommen. Von der Antragstellerin wurde eine Dokumentation zum Ausgangszustandsbericht der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG vorgelegt.

Danach werden für die Nebeneinrichtung der Energieerzeugung (Dampfkesselanlage), Notstromversorgung und Eigenverbrauchstankstelle relevante Menge eines gefährlichen Stoffes auf dem Betriebsgelände gelagert, in diesem Fall Dieseldieselkraftstoff / Heizöl. Die (Durchsatz-)Mengen der auf dem Betriebsgelände eingesetzten Stoffe überschreiten die jeweiligen Mengenschwellen im Sinne von § 3 Absatz 10 BImSchG, in diesem Fall (Wassergefährdungsklasse WGK 1: größer oder gleich 1.000 l. Bereits das Heizöllager für den Dampfkessel verfügt über eine Lagermenge von zweimal 30.000 l. Es handelt sich dabei um Anlagen, die den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unterliegen. Sie liegen zum Teil im Überschwemmungsgebiet Krückau der Stadt Elmshorn.

§ 4a Absatz 4 Satz 4 der 9. BImSchV stellt klar, dass der AZB nur „für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen ist, auf dem durch die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht“. Die Arbeitshilfe führt aus, dass „Teilflächen, auf denen keine Möglichkeit der Verschmutzung besteht, sind daher im AZB nicht mit zu betrachten“.

Der oben genannte Erlass ergänzt, dass eine Verschmutzungsmöglichkeit im Sinne des § 10 Absatz 1a BImSchG ausgeschlossen werden kann, wenn bei einer Anlage diejenigen Anforderungen der AwSV erfüllt sind, die die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung von Gewässern ausschließen und eine ausreichende Löschwasserrückhaltung vorliegt. Wenn somit aufgrund der Schutzvorkehrungen einer AwSV-Anlage Einträge relevanter gefährlicher Stoffe während der gesamten Betriebsdauer ausgeschlossen werden können ist das Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts nicht gegeben.

Unter diesen Maßgaben wurden die Heizöl bzw. Dieseldieselkraftstofflager mit den relevanten gefährlichen Stoffen vom AwSV-Sachverständigen geprüft. Im Ergebnis entsprechen die Anlagen den Anforderungen der AwSV und sind damit insgesamt

derart abgesichert, dass eine nachteilige Veränderung von Gewässern und Böden nicht zu besorgen ist. Die eingeholte Stellungnahme der Ingenieurgesellschaft für Brandschutzplanung mbH ergab, dass eine Löschwasserrückhaltung für die Anlagen nicht erforderlich ist. Infolgedessen sind auch keine Teilflächen des Anlagengrundstücks hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe zu identifizieren. Die Durchführung von analytischen Untersuchungen der Umweltkompartimente Boden und Grundwasser ist damit nicht erforderlich. Infolge dessen ist ein Ausgangszustandsbericht nicht zu erstellen.

Auf die Festlegung einer wiederkehrenden Anforderung an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich relevanter gefährlicher Stoffe nach § 21 Absatz 2a Satz 2 der 9. BImSchV kann im vorliegenden Fall verzichtet werden, da eine Verschmutzung von Boden und Grundwasser durch relevante gefährliche Stoffe entsprechend der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen werden kann.

2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Von den auf der Grundlage des § 7 BImSchG erlassenen Verordnungen ist für den Antragsgegenstand die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV – anzuwenden.

Bei der im Kesselhaus vom Werk 1 aufgestellten Feuerungsanlage zur Dampfversorgung handelt es sich um eine Nebeneinrichtung zur genehmigungsbedürftigen Nahrungsmittelproduktion. Die vorhandene Anlage wurde am 15.08.2022 beim Landesamt gemäß § 6 Absatz 2 der 44. BImSchV angezeigt, da die Feuerungswärmeleistung mehr als ein Megawatt (MW) beträgt.

Im Zuge der Gasmangellage wurde zuletzt ein Zweistoffbrenner mit einer Feuerungswärmeleistung von 7,163 MW (Erdgas) bzw. 6,571 MW (Heizöl) eingebaut (siehe Anzeigenbescheid A10/2023/016 vom 22.05.2023).

Da die 44. BImSchV unmittelbar für den Betreiber gilt bedarf es keiner Formulierung von Nebenbestimmungen in einem Genehmigungsbescheid, die (nochmalige) Mitteilung als Hinweis der einzuhaltenden Immissionswerte und Messvorschriften in dieser Genehmigung sind somit ausreichend.

3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Begründung zu den Nebenbestimmungen:

Bei den vorhandenen Werken handelt es sich zum Teil um historische Gebäude mit diversen An- und Ausbaustufen, welches niemals im Ganzen brandschutztechnisch beurteilt wurden. Aus diesem Grunde wurde in der Antragskonferenz mit den zuständigen Behörden beschlossen, dass ein schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept für die Gebäude aufgestellt werden.

In den vorgelegten Brandschutzkonzepten wurden mehrere Abweichungen zu den brandschutzrechtlichen Vorgaben festgestellt, die Abweichungsanträgen mit Kompensationsmaßnahmen bedürfen. Bei dem Gebäudekomplex handelt es sich um einen Sonderbau gemäß § 2 Absatz 4 Landesbauordnung (LBO). Aufgrund des § 66 Absatz 3 LBO müssen die vorgelegten Brandschutznachweise geprüft werden. Hierfür hat die Stadt Elmshorn einen Prüfsachverständigen für Brandschutz beauftragt. Dessen Prüfung ist nicht abgeschlossen, über Abweichungsanträge wurde noch nicht entschieden, so dass sich noch weitere brandschutzrechtliche Anforderungen ergeben können, die dann über nachträgliche Auflagen sicherzustellen sind. Aus diesem Grund war daher ein Auflagenvorbehalt erforderlich, der unter III.2 formuliert wurde. Auf die erforderliche Zustimmung der Antragstellerin wurde sie in dem Anhörungsschreiben des Landesamtes für Umwelt vom 12. Juli 2024 hingewiesen. Dem hat sie in ihrer Stellungnahme vom 18. Juli 2024 nicht widersprochen.

Durch die Nachrüstung der Abluftanlagen auf den Dächern der Werke 2 und 4 ist ein Eingriff in die Statik der Gebäude erforderlich. Aufgrund des § 66 Absatz 3 LBO müssen die statischen Berechnungen geprüft werden. Hierfür hat die Stadt Elmshorn einen Prüfsachverständigen für Statik beauftragt. Dessen Prüfung ist nicht abgeschlossen. Die baurechtlichen Auflagen 1.4.1 und 1.4.2 bzw. 1.5.1 bzw. 1.5.2 stellen sicher, dass mit den Baumaßnahmen erst begonnen werden darf, wenn die Zustimmung der Prüfsachverständigen vorliegt.

Die wasserrechtlichen Auflagen 1.6.1 und 1.6.2 ergeben sich aus den vorgelegten Betrachtungen zum Ausgangszustandsbericht, bei dem die AwSV-Anlagen vom Sachverständigen in Abstimmung mit dem Brandschutzsachverständigen zur Löschwasserrückhaltung bewertet wurden. Zur frühzeitigen Erkennung von Leckagen ist dort ein Leckagesensor nachzurüsten.

Die naturschutzrechtlichen Auflagen 1.7.1 und 1.7.2 ergeben sich zur Schonung des Landschaftsbildes. Durch die Abluftanlagen erhöht sich die Gebäudehöhe auf dem Werk 2 um 7,22 Meter auf insgesamt 33,52 Meter. Die von der Krückau aus sichtbare Fläche vergrößert sich um 231,9 m² (32,12 mal 7,22). Auf dem Werk 4 erhöht sich die Gebäudehöhe um 7,04 Meter auf insgesamt 19,29 Meter. Die von der Krückau aus sichtbare Fläche vergrößert sich um 45,48 m² (6,46 mal 7,04).

3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Elmshorn, und zwar in der Flächendarstellung „Sondergebiet Hafen“. Rechtswirksame Bebauungspläne sind für den Vorhabenbereich nicht aufgestellt.

Das Betriebsgrundstück liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Nach § 34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung und die Erschließung gesichert ist.

Der Betrieb befindet sich seit dem Jahr 1900 an dem Standort, die Produktion bzw.- die Verarbeitung von Hafer hat sich die letzten Jahrzehnte zu einem industriellen Maßstab entwickelt, die mittlerweile im Dreischichtbetrieb an bis zu sieben Tagen in der Woche betrieben wird. Im bauplanungsrechtlichen Sinn ist nach der Art des Betriebes von einem „erheblich belästigenden Gewerbebetrieb“ gemäß der Baunutzungsverordnung (BauNVO) auszugehen.

Auf dem Betriebsgelände befinden sich derzeit bereits vier Produktionsgebäude (Werk 1, 2, 4 und 5), ein derzeit nicht genutztes Produktionsgebäude (ehemaliges Werk 3), ein Hochregallager sowie ein Silogebäude. Das Erfordernis dieses Genehmigungsverfahrens ergab sich im Wesentlichen durch die Erweiterung der Produktionslinien in den bestehenden Werken sowie die Erweiterung der Betriebszeiten (Umstellung von Zwei- auf Dreischichtbetrieb), die zum Überschreiten der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsschwelle führten. Im Zuge der Produktionserweiterung sind nun Abluftreinigungsanlagen auf den Dächern der Werke 2 und 4 nachzurüsten, die insofern die Gebäude verändern. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen ist mit diesen Genehmigungsverfahren nicht verbunden.

Das Betriebsgelände wird nördlich durch die Krückau begrenzt, daran schließt sich ein Mehrgeschosswohnungsbau an. Westlich angrenzend befinden sich großflächige eingeschossige Einzelhandelsflächen (ca. 6.600 m²) mit dazugehörigem Parkplatz, daran westlich angrenzend das Betriebsgelände der Stadtwerke Elmshorn. Südlich des Betriebsgeländes entlang der Westerstraße findet sich mehrgeschossiger Wohnungsbau, sowie daran angrenzend eine Produktionsanlage für Hefe. Östlich des Betriebsgeländes entlang der Straße Vormstegen befinden sich kleinere Gewerbebetriebe, Verkaufsgeschäfte, Arztpraxen sowie Wohnungen in mehrgeschossigen Gebäuden. Nach den vorgefundenen Nutzungen lässt sich die nähere Umgebung in keine der in der Baunutzungsverordnung beschriebenen Gebietskategorien einordnen. Da in diesem Fall industriell und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen ist von dem Vorliegen einer Gemengelage auszugehen. Gemessen daran fügt sich das Vorhaben nach seiner Art ein, da es der Erweiterung eines bestehenden Industriebetriebes auf der vorhandenen Betriebsfläche dient und die Bestandsgebäude das Gebiet entsprechend prägen.

Baulich werden die neuen Abluftanlagen auf den Dächern der Werke 2 und 4 errichtet. Zur freien Abströmung erfolgen die Ableitungen ca. 7 Meter über dem jeweiligen Dach. Damit fügen sich die Abluftanlagen und Abgaskamine hinsichtlich ihres Maßes in die vorhandene Bebauung ein. Das westlich angrenzende Kölln-Verwaltungsgebäude hat eine Gebäudehöhe von 32 Metern, das östlich angrenzende Hochregallager eine Höhe von 29 Metern, das südlich gelegene Wohnungshochhaus hat eine Höhe 24 Metern. Es sind somit in der näheren Umgebung mehrere Gebäude vorhanden, die deutlich höher als die nun beantragten Abgasreinigungsanlagen auf den Werken 2 und 4 sind. Die Bauweise ist mit den vorhandenen Gebäuden vergleichbar. Auch auf diesen befinden sich technische Aufbauten und Abluftkamine. Die Obergrenze der Grundflächenzahl von 0,8 für GE-/GI-Sondergebiete gemäß § 17 BauNVO wird nicht überschritten. Die geplanten Maßnahmen fügen sich somit nach Art und Maß in die vorhandene Bebauung ein.

Die verkehrliche Erschließung ist vorhanden. Die Wasserversorgung erfolgt zentral. Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Elmshorn, die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an die Regenwasserkanalisation. Die Energieversorgung erfolgt durch Strom und Gas und Heizöl. Die Löschwasserversorgung ist gemäß den im Brandschutzkonzept gemachten Angaben gesichert.

Die Erschließung des Grundstücks ist somit gesichert.

Für das geplante Vorhaben hat die Stadt Elmshorn mit Schreiben vom 27.09.2023 mitgeteilt, dass das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt wurde.

Somit ist das beantragte Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

3.2 Arbeitsschutz

Die beteiligte Arbeitsschutzbehörde hat mitgeteilt, dass Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung der Anlage nicht entgegenstehen. Nebenbestimmungen wurden nicht mitgeteilt.

3.3 Eingeschlossene Entscheidungen:

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 72 Landesbauordnung (LBO).

III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass der Standort zulässig und geeignet ist und keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem

wurden ggf. die Abfallvermeidung, die Abfallverwertung und die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801);
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050);

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 8. Juni 2017 B5);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nummer 160);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 65 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Industrieemissionen-Richtlinie, (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17. Dezember 2010, S. 17);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVP-G), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 504);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Gesetz zum Schutz der Denkmale Schleswig-Holstein (Denkmalschutzgesetz – DSchG SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56);
- Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I

S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);
- Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146);
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115);
- Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306);
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716);

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236);
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272).

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 71
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben.

<Unterschrift, Name des oder der Unterzeichnenden und Dienstsiegel>

Anlagen:

Zweitausfertigung der Antragsunterlagen laut Auflage 1.1.1

Merkblatt für die Antragstellerin / die Betreiberin

Formulare des LfU: Baubeginn, Fertigstellung, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel

Formulare der Stadt Elmshorn: Baubeginnanzeige, Anzeige Aufnahme der Nutzung